

der

Lichtblick

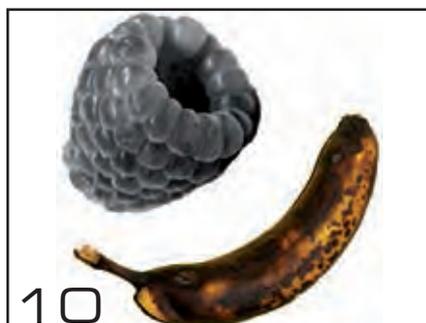
50. Jahrgang
4 | 2018
Heft Nr. 377

**Knacki's
Wunschzettel**

- 1. Behandlung statt Verwahrung**
- 2. Frühzeitige Lockerungen**
- 3. Halb- und Zweidrittelstrafen**
- 4. Mehr Besuchsmöglichkeiten**
- 5. Ausreichend Personal**
- 6. Weihnachts-, Oster-, Jahrespaket**
- 7. Verlässliche Gruppenleiter_innen**



4



10



17



8



14



34

4 **Aktionstage**
Gesundheit in Haft
Norbert Kieper

16 **Tegel-intern**
Diverses
Norbert Kieper

27 **Weihnachtsgrüße**
Ev. Seelsorgeteam
Milena Hasselmann

8 **Strafvollzug**
Telio wird Telio
Redaktion

17 **Jubiläum**
Bericht Jubi-Feier
Norbert Kieper

33 **Strafvollzug**
BAG-S e.V.
Norbert Kieper

10 **Tuttifrutti**
JVA Bützow/JVA Tegel
Redaktion

22 **Strafvollzug**
Vorzeitige Entlassung 3
RAin Viktoria Reeb

34 **Kunst**
Projekt Poelchau
Andreas Hollmach

14 **Strafvollzug**
JVA Tegel
Redaktion

26 **Weihnachtsgrüße**
Kath. Pfarramt
Stefan Friedrichowicz

38 **Strafvollzug**
Jahresbericht
Norbert Kieper

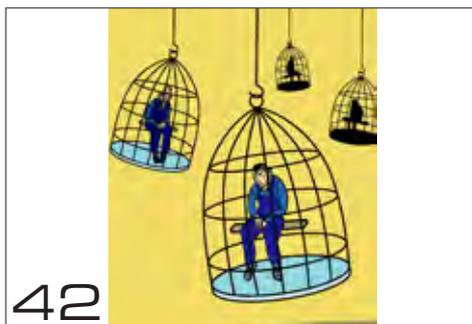
Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser!

.....



38



42

42 **Strafvollzug**
Nähe & Distanz
Norbert Kieper

44 **Recht**
Aktuell
Redaktion

54 **Kleinanzeigen**
Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

59 **Knackis Adressbuch**
Adressen und Informationen
Redaktion

Passend zum kalendarischen Winteranfang ist es auch im Berliner Vollzug wieder ungemütlich geworden. Der einschneidene Missstand, dass die Fleischrationen beim Anstaltskaufmann begrenzt werden, ist verstörend und stößt auf Widerstand. Ein Thema, das über die Insassen hereinbricht wie eine Schlechtwetterfront, die uns urplötzlich und alternativlos erreichte.

Um weiter beim Wetterthema zu bleiben: Eine Klimaverbesserung erhofften sich die Initiatoren der „Aktionstage Gefängnis“, die sich das Thema „Gesundheit in Haft“ auf die Fahne geschrieben hatten. Dass hierbei die Bereitschaft zur Aufgeregtheit unter den Inhaftierten groß war, verwundert uns nicht. In Form eines runden Tisches kamen Menschen miteinander ins Gespräch, um die notwendigen medizinischen Behandlungen und die Gesundheit in Haft sicherzustellen. Es war eine Diskussion, die hoffentlich fortgeführt wird, denn viele Insassen fühlen sich bei dem Thema vernachlässigt.

Dass das darauffolgende Auswertungsgespräch mit der Leitung nicht sehr konstruktiv war, bedauern wir. Die Redaktion hätte sich gewünscht, dass hier ein fruchtbarer Boden vorhanden ist. Dass medizinischen Anliegen zeitnah entsprochen wird, ist doch ein verständlicher Wunsch, der strukturelle Veränderungen erfordert.

Windig und böig ist das Thema „Nähe und Distanz“ auf jeden Fall. Es gehört praktisch zu den Grundpfeilern des Vollzuges. Es betrifft sämtliche Beteiligte und regt zum Nachdenken in jeder Anstalt an.

Dass wir über den Tellerrand hinausschauen, wissen die meisten Inhaftierten. Dass die JVA Bützow uns immer wieder Steilvorlagen liefert, ist schon erstaunlich. Wir nehmen es dankbar an. Ebenso vernehmen wir die letzten Zuckungen von "Telio" oder wie immer die Firma auch heißt, die uns eine längst überfällige neue Gebührentaktung beschert haben. Richtig orkanartig kommt der Leserbrief aus der „Schlangengrube Forensik“ und spiegelt das Dilemma der drohenden und verhängten § 63 Verfahren wider. Wir hoffen, dass die Zeilen hier hilfreich sind. Hilfreich, wie immer, sind die Beiträge unserer Gastautorin. Das Feedback ist jedenfalls beachtlich.

Dem interessierten Leser wird sicherlich aufgefallen sein, dass die Rechtsseiten diesmal sehr umfangreich sind. Die Begründung ist relativ simpel: Der Beschluss ist der Knaller, von einem Tegeler Insassen inszeniert und für sehr viele Inhaftierte von tragender Bedeutung. Hut ab!

Das „Kunstprojekt Poelschau“ hat viele Beteiligte auf Trapp gehalten. Der lange Vorlauf mündete in die Enthüllung einer Skulptur mit anschließender Diskussion in der Anstaltskirche.

So, genug Probleme gewälzt. Die Redaktion möchte Euch nicht das Jahresende versauen und wünscht allen Lesern*innen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit weihnachtlichem Gruß

Norbert Kieper (V.i.S.d.P.)

Aktionstage Gefängnis vom 21.-30.09.2018 „Gesundheit in Haft“

Die Gesprächsbereitschaft war vorhanden. Die Anliegen wurden von den Inhaftierten deutlich vorgetragen. Was wird sich in Zukunft ändern?

Mit den Aktionstagen Gefängnis sollen die Realitäten hinter Gittern sichtbar gemacht und "die gesellschaftliche und politische Funktion von Strafe und Gefängnis kritisch hinterfragt werden." So stand es auf dem Flyer, der hier in Tegel überall zu sehen war. Die Öffentlichkeit sollte für das Thema „Gesundheitsversorgung in Haft“ sensibilisiert werden. Am 25.09.2018 war es dann so weit: Im Kultursaal fand eine Veranstaltung statt, die dieses Thema aufgriff und eine Diskussion anschoß, die einen ersten ernsthaften Austausch zuließ.

Die „Bereitschaft zur Aufgeregtheit“ unter den Insassen war groß. Viele wollten ihren Groll über die medizinischen Behandlungen in der Anstalt abladen. Die Inhaftierten konnten dann auch ausgiebig bei diesem „Stuhlkreis“ (war wirklich so) ordentlich Dampf ablassen und den Anwesenden (Berliner Aids Hilfe, Deutsche Aids Hilfe, Strafvollzugsarchiv, Gefangenengewerkschaft, Grundrechtekomitee, Freie Hilfe, Ra Lukas Theune, Anstaltsbeirat) aus ihrer Sicht ihre Krankengeschichten erzählen. Es waren teilweise erschütternde Dokumentationen und schwere Anschuldigungen, von denen die Teilnehmer berichteten. Auffällig hierbei war, dass immer wieder latent von Repressionen die Rede war, die diese Einzelschicksale ausführlich darstellten. Deutlich wurde auch, dass die Gruppenleiter*innen nicht die richtige Ansprechpartner sind, wenn es um das Thema Gesundheit geht. Es gibt eine klare Trennung zwischen Verwaltung und medizinischen Angelegenheiten. Außerdem sollte auch bedacht werden, dass nicht jeder Inhaftierte ein hohes Maß an Vertrauen hat, da das Pflegepersonal sich in machen Fällen

über die ärztlichen Entscheidungen hinweg setzt, obwohl eine fachkundliche Begutachtung notwendig erscheint. Die Frage, die sich hierbei aufdrängt: Wie kann sichergestellt werden, dass sämtliche dringlichen Fälle vorgelesen werden?



Dass sehr viele Behandlungen in einer „Handvoll Ibuprofen“ münden, wissen sämtliche Inhaftierten in allen Anstalten und es deutet auf einen respektlosen Umgang mit inhaftierten Menschen hin. Dieses nebenwirkungsarme Antirheumatikum ist das Universalheilmittel schlechthin bei Gefangenen. Oft haben die Insassen den Eindruck, dass kein zeitnahes Handeln erfolgt, was auf Kosten der Gesundheit geht, wenn Folgeschäden entstehen, die vermutlich vermeidbar wären. Das Gefühl, dass es sich hier um ein gewisses Risikomanagement handelt, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Gefangene/Patient ist oftmals ein Objekt der Verwaltung, aufgrund von Zeitdruck durch Personalmangel oder weil Simulantentum unterstellt wird. Dies lässt sich auch aus dem Brand in der Teilanstalt VI am 03.02.2018 belegen. Daraus erfolgte dann der Vorschlag der Teilnehmer, die Versorgung durch externe Ärzte zu gewährleisten, weil eine bessere Vertrauensbasis unterstellt werden könne.

Sehr unterschiedliche Auffassungen gab es beim „Thema Hepatitis C“. Vereinzelt herrschte die Meinung vor, dass die nötigen ärztlichen Bemühungen unzureichend und unbefriedigend seien, um die Infektion zu behandeln. Andererseits wurde berichtet, dass entsprechende Anträge von Inhaftierten vorlägen, die dringend Hilfe wünschen. In diesen Fällen sind die Problematiken sehr individuell

und privat, sodass es keinen richtigen Einblick gibt. Frage: Wie kann der Zugang zur Behandlung transparenter gestaltet und bedarfsgerecht erfolgen?

Darüber hinaus wurde bemängelt, dass keine Einsicht in die Krankenakte/Gefangenenakte gewährt wird und diese dann oftmals unvollständig ist. Die Inhaftierten bemängeln das, und fragen: Wie kann das in der Praxis besser realisiert werden und wer sind die Ansprechpartner?

Den Insassen ist klar, dass der Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherung für die Betroffenen gravierende Konsequenzen hat: So entfällt das Recht auf freie Arztwahl, mit negativen Auswirkungen auf das Arzt/Patientenverhältnis und damit auch auf die Qualität der Behandlung. Viele Inhaftierte haben damit Erfahrungen gemacht, die man so keinem Menschen wünschen würde. Gerade Neuzugänge in einer Justizanstalt haben enorme Schwierigkeiten rund um das Thema gesundheitliche Belange. Hier bedarf es auch der Information in verschiedenen Sprachen.

Die Situation inhaftierter Menschen in Deutschland ist in mancher Hinsicht deutlich schlechter, als sie nach dem Gesetz sein sollte und sie genügt oft auch nicht den allgemeinen zivilisatorischen Standards in unserer Gesellschaft. Wenn wir ins Berliner Strafvollzugsgesetz schauen fällt uns der altbekannte Satz ins Auge „Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen“. Aber wie soll die gesundheitliche Versorgung

umgesetzt werden, wenn die Inhaftierten weder renten- noch krankenversichert sind und eine freie Arztwahl auch nicht möglich ist. Das medizinische Personal in Haft hat es schwer eine Vertrauensbasis aufzubauen, was aber zu einer Genesung unbedingt dazu gehört. Oft gehörter Knacki-Satz: Werde bloß nicht krank während der Haftzeit! Es sind immer noch subtile Dynamiken am Werk, die einer annähernd normalen Gesundheitsversorgung entgegenstehen.

Einige Inhaftierte entscheiden sich gegen eine notwendige Behandlung, um Ihren Arbeitsplatz zu sichern. Dazu bedarf es natürlich einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und des Erhalts des Arbeitsplatzes während der Behandlung. Frage: Wie lässt sich diese Lücke schließen?

Hierbei sind noch nicht einmal die Suchtkranken mit eingeschlossen, die natürlich willkommene Kunden des Drogenhandels sind. Ihre Therapie und Substitution können während der Haft nicht ausreichend sichergestellt werden. Somit werden ihre Chancen auf ein Leben ohne illegale Drogen deutlich gemindert. Darüber hinaus müssen auch die Unterbringung und Versorgung pflegebedürftiger Inhaftierter sichergestellt werden, weil der Anteil älterer Insassen immer weiter steigt.

Sehr schwierig gestaltet sich die Orientierung für Neuzugänge in einer Anstalt rund um ihre gesundheitlichen Belange. Sinnvoll wären auch hier Informationen in verschiedenen Sprachen, die den Neuen dann weiter helfen können.

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate
und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL
STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de



ausreichend „Futter“ zu sorgen.

Fazit: Das „Bündnis Aktionstag Gefängnis“ brachte erstmals Menschen miteinander ins Gespräch, um gemeinsam über die medizinische Behandlung und Bedingungen in der Haft zu sprechen. Es bedarf einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und der Sicherstellung des Erhalts des Arbeitsplatzes während der Behandlungszeit. Die Regelungen sollten analog der Situation in der Arbeitswelt außerhalb des Vollzuges gestaltet werden.

Manche Inhaftierte entscheiden sich gegen eine notwendige Behandlung, um ihren Arbeitsplatz zu sichern. Welche Möglichkeiten werden gesehen, dem „Arbeitnehmerschutz“ zu entsprechen? Die Inhaftierten sprachen ihre Anliegen deutlich aus und nahmen damit die Chance auf Veränderung wahr. Und darum geht es doch am Ende. Mag der Weg dahin auch noch so steinig und voller Rückschläge sein. Der "Gesundheitsgipfel" war ein

Ebenso kommt der Justizvollzug mit seinen medizinischen Aufgaben an seine Grenzen, wenn zu viele Menschen ihre Ersatzfreiheitsstrafen absitzen, weil sie ihre Geldstrafen nicht zahlen können. Das Ärgernis der kostenintensiven Ersatzfreiheitsstrafen ist in der Senatsverwaltung für Justiz bekannt und wird bereits diskutiert. Ob das überforderte Personal irgendwann eine Entlastung erfährt, steht wohl in den Sternen. Der Strafvollzug als Raum, in dem Leben stattfindet, kann schon mächtig dunkel sein. Trotzdem muss ich keine Nahtoderfahrung gemacht haben, um mich halbwegs trittsicher in der Vollzugswelt zu bewegen.

Anfang und sollte als solcher auch verstanden werden. Es bleiben aber noch viele Fragen. Für die Unterstützung, hier ein Forum in der Anstalt zu schaffen, bedanken sich sämtliche Inhaftierte und hoffen gleichzeitig auf eine Fortsetzung, denn ohne stetigen Dialog wird nichts bewältigt! ■

Die „Aktionstage Gefängnis“ mit dem Thema Gesundheitsversorgung in Haft sollten dafür einen Impuls geben. Eingebunden wurden hierbei die Freie Hilfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und auch der Berliner Vollzugsbeirat (BVB), der sich unserer Meinung nach in den vergangenen Jahren sehr rar gemacht hat (mit wenigen Ausnahmen). Die Redaktion des lichtblicks wird versuchen in Kontakt mit dem BVB zu kommen, um weitere Anstöße voranzubringen. Schließlich soll ja der BVB beratend bei der Gestaltung des Vollzuges mitwirken.

Mitarbeiter der Freien Hilfe haben die Redaktion besucht und baten um Unterstützung bei den Aktionstagen in der Zentrale in der Brunnenstraße. Im Rahmen einer Ausstellung (Gesundheitsversorgung in Haft) hat der lichtblick Material für eine Collage geliefert. Viele Artikel aus den vergangenen Jahren hatten sich mit der Problematik Gesundheit, Substitution und Sterben in der Haft auseinandergesetzt, so dass es nicht schwerfiel für





FREIE HILFE BERLIN e.V.
Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 030 44362440
Fax: 030 44362453
kontakt@freiehilfe.de
www.freiehilfe-berlin.de

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE81 1002 0500 0003 0380 00
BIC: BFSWDE33BER

Abschlussbericht: „Krank in Haft?“
„Eine Ausstellung die zum Nachdenken bringt [...]“¹

Nachdem klar war, dass der FREIE HILFE BERLIN e.V. sich an den Aktionstagen Gefängnis 2018 aktiv beteiligen wird, gestaltete sich die Themenfindung für eine Ausstellung recht einfach. Als Akteur in der Berliner Straffälligenhilfe, der langjährige Erfahrung in der Betreuung von Straffälligen vor, während und nach der Haft hat, lag die Entscheidung nah, sich als Stimme der Betroffenen zu präsentieren.

Deswegen wurden in der darauffolgenden Zeit Betroffenenberichte über die eigene, individuell erlebte Krankheitsgeschichte gesammelt. Aufgrund von nachhaltiger Beziehungsarbeit konnten sechs Berichte von ehemals Inhaftierten gesammelt werden. In den Haftanstalten selbst konnten keine Berichte gesammelt werden, obwohl hier die Kontakte als auch ein Bedarf vorhanden waren. Es wurde sich entschieden, die Berichte ungefiltert auszustellen, um jegliche Bewertung und/oder Zensur zu vermeiden.

Um eine aktuelle Stimme aus der Haft zu bekommen, konnte die Gefangenenzeitung *der lichtblick* gewonnen werden, sich mit einer Collage zu beteiligen. Darüber hinaus wurden noch kostenlose Exemplare ausgelegt um neue Leser*innen zu gewinnen.

Am 24.09.2018 wurde dann die gelungene Ausstellung durch Frau Kurch, die Geschäftsführerin des FREIE HILFE BERLIN e.V., eröffnet. Als zweite Rednerin führte Frau Krutsch, Delegierte der Ärztekammer für den Berliner Vollzugsbeirat und praktizierende Ärztin, eindrucksvoll Ihre Erfahrungen der ärztlichen Behandlungssituation in der Haft aus. Im Anschluss daran berichtete Frau Benkert über ihre Erlebnisse als ehrenamtliche Vollzugshelferin, die einen Inhaftierten über die Haftentlassung bis in den Tod begleitete.

In der darauffolgenden Woche bis zum 28.09.2018 war die Ausstellung täglich nachmittags für die Öffentlichkeit barrierefrei zugänglich. Über das Gästebuch wurde belohnendes Feedback gegeben, z.B.: „Sehr interessante Ausstellung, die neue Einblicke gewährt und bei mir Fragen aufwirft, über die ich mir vorher keine Gedanken gemacht habe [...]“. Die während der Laufzeit der Ausstellung gesammelten Spenden werden zur vollen Höhe an die Gefangenenzeitung *der lichtblick* weitergegeben.

Da der FREIE HILFE BERLIN e.V. die Aktionstage Gefängnis begrüßt und befürwortet, ist eine weitere Beteiligung in der Zukunft geplant. Auch ist es eine Überlegung die jetzt schon vorhandene Ausstellung im weiteren Verlauf zu erweitern und auch in anderen Zusammenhängen zu präsentieren. Auch wenn diese Tätigkeiten neben dem Normalbetrieb ablaufen und deswegen eine wesentliche Zunahme der Arbeit bedeutet, sind die Beteiligten davon überzeugt, damit einen wichtigen Beitrag im aktuellen Diskurs zu leisten.

Eva Morlo, Ruth Warkentin und Aaron Mayer

Berlin, 24.10.2018

¹ Beitrag aus dem Gästebuch, 20.09.2018

Beratungsstelle
für Straffällige
und deren
Wohnung

Arbeit statt Strafe

Ambulante
Wohnhilfe

Betreutes
Gruppenwohnen

Freiwillige
Mitarbeit im und
nach dem
Strafvollzug

Jugendhilfe im
Übergang

Quadrat Kunst -
Berlin

ETW-Schulungen

Aus Telio wird Telio !

Die fortdauernd ausgeraubten Inhaftierten der JVA Tegel trauten ihren Augen nicht, als die neuen Telio-Tarife, gültig ab dem 01. 10.2018, per Aushängen an den Schwarzen Brettern verkündet wurden. Ein Wunder! Doch lesen Sie selbst und staunen.

So sahen die Aushänge (Abb. 1) aus.

ein völlig anderes Unternehmen. Warum macht man sowas ?

Ankündigung zur Gangtelefonie

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass zum 01.10.2018 im Bereich der Gangtelefonie ein **Betreiberwechsel** erfolgt.

Beachten Sie bitte daher, dass erneut ein Antrag auf Einrichtung eines Benutzerkontos ausgefüllt werden muss. Diesen lassen wir Ihnen zeitnah zukommen. Sollte dieser Antrag nicht ausgefüllt und unterschrieben werden, so kann nicht an der Gangtelefonie teilgenommen werden und der Benutzer wird gesperrt. Das entsprechende Guthaben wird automatisch übertragen.

Im weiteren Verlauf finden Sie die neuen Tarife.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Ihr Telio Team

Abb. 1

Sch.... in Silberpapier einzuwickeln, macht noch lange keine Schokolade daraus!

Eine plausible Erklärung könnte aus dem neuen Tarif (Abb. 2) abgeleitet werden, denn in der Vergangenheit sind unzählige Klagen, Verfahren und Strafanzeigen im gesamten Bundesgebiet gegen Telio, JVAen und Justizministerien auf Schadenersatz und Wucher beantragt, eingeleitet und durchgeführt worden. Tatsache ist, dass mit jeder gerichtlichen Entscheidung gegen die Telio-Wuchertarife, die Luft für alle Beteiligten erheblich dünner geworden ist. Vor diesem Hintergrund kommt der neue Tarif einer Selbstanzeige wegen Wucher gleich, denn in der JVA Heidering, dem Berliner Exilknast, war bis vor Kurzem ein anderer Anbieter am Werk, der von Telio übernommen wurde. Die Inhaftierten in Heidering zahlten bisher 0,10 €/Min. und jetzt wurden die Preise auf 0,07 €/Min. gesenkt. Was für eine Ersparnis !

Nicht nur, dass die in Tegel praktizierte Tarifsenkung aus unserer Sicht bereits vor Jahren möglich und erforderlich gewesen wäre, so natürlich erst recht ab sofort für alle Berliner Anstalten. Darüber hinaus natürlich auch bundesweit für alle von Telio drangsalierten JVAen und sonstige Einrichtungen. Einen besseren Beweis für Wucher als den, den Telio mit

Hier soll eindeutig der Eindruck vermittelt werden, dass nicht mehr Telio der Vertragspartner der Inhaftierten ist, sondern

ANZEIGE



Rechtsanwaltskanzlei

Marion-Jenny Konczalla, LL.M.

Strafrecht - Strafvollzugsrecht - Strafvollstreckungsrecht

Wielandstraße 27
10707 Berlin

Mail: info@ra-konczalla.de

Tel: 030-884 834 0

Fax: 030-324 000 5

www.ra-konczalla.de

Tarifentgeltbestimmung (TEB)

Abb. 2

Tariffbereich	Telefonate ins Festnetz pro Minute	Telefonate in Mobilfunknetze pro Minute
INLAND		
Gespräche innerhalb Deutschlands	0,01 €	—
Mobilfunkverbindungen in deutsche Netze	—	0,05 €
AUSLAND		
Auslandsgespräche	0,15 €	0,25 €
Sondergebühren		
Freephone (0800, 00800)	Gebührenfrei	
Service-Dienst (Shared Cost Service):	0180-1	0,039 €
	0180-2 ¹	0,060 €
	0180-3	0,090 €
	0180-4 ²	0,200 €
	0180-5	0,140 €
	0180-6 ²	0,200 €
Telio Hotline (Kurzwahl: 80#)	Mo-Fr 11-18 Uhr	Gebührenfrei
1	30/30 Taktung - inkl. der gesetzlichen MwSt., so wird bspw. für ein Gespräch unter 30 Sekunden 0,005 € berechnet	
2	Kosten pro Anruf aus dem Festnetz	

dem neuen Tarif selbst zum Besten gegeben hat, kann es nicht geben. So benötigen Richter, die über die Schadenersatzansprüche von Inhaftierten zu entscheiden haben, noch nicht mal mehr einen Gutachter, um den Wucher feststellen zu lassen.

Warum niemand die Machenschaften von Telio, die sich selbst als Marktführer bezeichnen, kartellrechtlich hat überprüfen lassen, ist noch unklar. Das kann ja noch nachgeholt werden.

Es war ein langer und zäher Kampf gegen dieses hinterfotzige Unternehmen, welches nur durch die mangelnde Fürsorgepflicht der staatlichen Stellen über all die Jahre den Betroffenen und ihren Angehörigen das Geld aus der Tasche ziehen konnte. Herzlichen Dank an dieser Stelle all die hartnäckigen Kläger.

So, liebe Richter, jetzt seid ihr dran, den gerechten Schlußpunkt unter diese Affäre zu setzen. ■

ANZEIGE



... seit 1827

www.sbh-berlin.de

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de



Straffälligenberatung

- ♦ Allgemeine Straffälligenberatung
- ♦ Haftentlassungsvorbereitung
- ♦ Schuldnerberatung
- ♦ Anwaltliche Rechtsberatung
- ♦ Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ♦ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ♦ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ♦ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ♦ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ♦ Arbeit statt Strafe
- ♦ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ♦ Haftvermeidung (Projekt ISI)

JVA Bützow – unerschöpflicher Quell von Skandalen, resoziialisierungsfeindlichem Vollzug und verlogendem Schmierentheater!

In dieser Rubrik berichten wir regelmäßig über Missstände und Skandale im bundesweiten Straf- und Maßregelvollzug. In der Ausgabe 4 | 2019 werden wir dann eine Tuttifrutti-Rankingliste aller mit faulem Obst bedachten Anstalten, Einrichtungen und Behörden veröffentlichen. Die neue Liste der Schändlichkeiten wird kontinuierlich über die Jahre fortgeführt. Also schreibt uns!

1. Fall

Bericht von Inhaftierten der JVA Bützow. Kein Personal, keine Resozialisierung

Der Staat und auch jedes Bundesland ist verpflichtet, die Justizvollzugsanstalten so auszustatten, wie es zur Wahrung der Grundrechte und zur Resozialisierung erforderlich ist; vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09.

Dieser und weitere Beschlüsse geben normalisiert den rechtlichen Beschaffenheiten von Justizeinrichtungen eine Vorgabe, die jedoch in keinsten Weise - oft auch nicht einmal im Ansatz - umgesetzt werden. Da stellt sich jedoch der Bürger die Frage, wie es um die Sicherheit der Justizeinrichtungen bestimmt ist, wenn immer wieder Personal fehlt oder Fachkräfte für die resozialisierenden Maßnahmen

NICHT oder **NICHT AUSREICHEND** vorhanden ist und der Inhaftierte sich selbst überlassen wird, um ihm dann systematisch die Schuld des Versagens anzulasten und dieses so der Öffentlichkeit zu verkaufen.

WIR IN M-V und vor allem in der JVA BÜTZOW HABEN JETZT DIE "SCHNAUZE" VOIL, da die derzeitige Lage nicht nur erdrückend ist, sondern die Inhaftierten immer wieder mit der Beschneidung ihrer Aufschlusszeiten und Resozialisierung zu kämpfen haben. Mit einem offenen Brief an das Justizministerium M-V vom 10.09.2018 haben sich die Inhaftierten über die Medien zu Wort gemeldet um die desaströse und nicht mehr hinnehmbare Personallage öffentlich zu machen. Dieser offene Brief liegt dem LICHTBLICK vor. Die Schwelle des Hinnehmbaren hat das Land bereits überschritten und es ist auch nicht weiter hinnehmbar und akzeptabel, dass der Inhaftierte immer wieder in die Schuld genommen wird,

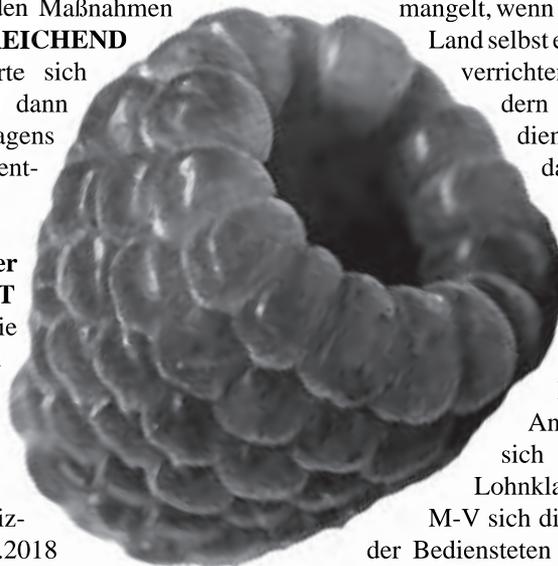
wenn durch Personalmangel oder unzureichende Ausstattung mit Fachkräften, die Behandlungsmaßnahmen reduziert oder monatelang verzögert werden um dann die Inhaftierten zu bescheinigen, dass diese bisher unbehandelt wären und eine Entlassung nicht verantwortet werden kann.

In der JVA Bützow ist für über 420 Inhaftierte **EIN SUCHTBERATER** tätig, der die derzeitige Arbeit kaum bewältigen kann. Präventionsarbeit und Gespräche zu Problematiken bleiben auf der Strecke. Dies nur als kleiner Auszug. Die Positionen des Personalschlüssels in der JVA Bützow und des gesamten Landes M-V lassen einem das Rückenmark erzittern, wenn hierfür immer wieder der Inhaftierte deshalb in die Pflicht genommen wird.

Es stellt sich die Frage, wem es hier an sozialen Kompetenzen mangelt, wenn bereits die Justizeinrichtungen und das Land selbst ein Programm der Schuldverschiebung verrichten, welches nicht nur gedeckelt, sondern zu Lasten des allgemeinen Vollzugsdienstes vollzogen wird. Um dies näher darzustellen müssen wir zwei Lager benennen, die unter den Zuständen im Land Mecklenburg-Vorpommern zu leiden haben.

Zum Einen ist es der Inhaftierte der unter den Zuständen verfehlter Landespolitik zu leiden hat, zum Anderen ist es der Vollzugsdienst an sich und das Personal, welches in den Lohnklassen A festhängt, weil das Land M-V sich die Aufgabe gesetzt hat, die Besoldung der Bediensteten erstarren zu lassen, und sogenannte Zuwendungen und Beförderungen zu deaktivieren.

Die Besoldungsstufen der Klassen B werden und sollen hingegen gefördert und vorrangig bedient werden. Dies führt dazu, dass der Allgemeine Vollzugsdienst in seiner derzeitigen Lage weder einen Anreiz noch eine Möglichkeit hat, die derzeitige strategische Landespolitik zu vertreten.



Der allgemeine Vollzugsdienst hat also nicht nur einen Stillstand in seiner Lohnqualität, nein ... er soll auch noch weitere Aufgaben übernehmen die das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Kündigen von Hilfevereinen und Maßnahmen für die Inhaftierten selbst herbeiführte.

Unter anderem sollen Bedienstete auch eine Präventionsarbeit meistern, die noch vor einigen Jahren die Externe Sucht- und Beratungsstelle Bützow übernommen hatte.

Wir mögen uns über den Beruf des Justizbediensteten oft lustig machen, jedoch sind die Aufgabengebiete vielfältig: Wenn ein solcher Bediensteter zum Allroundtalent umgepoolt werden muss um fehlenden Fachkräften entgegenzuwirken, dann ist auch bei einem normal in der Wirtschaft tätigen Arbeiter die Grenze des Erträglichen erreicht. Wenn dann aber auch noch der Arbeitgeber immer mehr verlangt und das Lohngefüge immer noch demselben entspricht wie vor Jahren, dann ist es nicht verwunderlich, wenn Unmut entsteht und die Qualität der Arbeit auf der Strecke bleibt.

Der Bedienstete an sich ist die "arme Sau", die vorgeführt zur Schlachtbank von zwei Seiten die Ohrfeigen erhält, um dann in maßloser Verantwortungslosigkeit auszubluten.

Diese Kontroverse ist für ein Land wie Mecklenburg-Vorpommern, welches sich mit Erhöhung des Lohnniveaus brüstet und dieses durchsetzen möchte, unvertretbar. Ein Arbeiter ist nur dann so gut, wie sein Arbeitgeber ihn bezahlt und dies ist nicht von der Hand zu weisen. Die Eskalation in der Mecklenburger Justiz hat begonnen und die derzeitige Lage ist mehr als **EKLATANT**, denn auch der Krankenstand der Bediensteten ist derzeit auf ein Jahreshoch gestiegen. Dies scheint wohl mehr an dem Verbot des Beschwerderechtes zu liegen, denn somit wird nunmehr ein Mittel genutzt um endlich der Landespolitik den Wecker zu stellen, da es bereits fünf vor Zwölf ist und sich der einzelne Beamte, des Allgemeinen Vollzugsdienstes nicht mehr mit diesen unrealistischen Arbeitsumständen gewachsen fühlt. Grundsätzlich besteht die Aufgabe des Allgemeinen Vollzugsdienstes darin, die Inhaftierten zu resozialisieren und die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgaben sind bei den jetzigen Personalstand in üblicher Form nicht gegeben, da der Inhaftierte spürbar bemerken muss, wie nicht nur der Bedienstete auf dem Zahnfleisch kraucht, sondern sich auch die Inhaftierten zurückziehen und sich ihren eigenen Möglichkeiten zuwenden.

Seitens der JVA Bützow ist hier ein Zustand geschaffen worden der seinesgleichen sucht.

Ein kleines Beispiel über den guten Schein der JVA Bützow: Am 24. & 25.09.2018 war das Justizministerium M-V in der JVA Bützow zugegen. Der Obrigkeit und der sich weit von der Realität zu entfernenden justizialen Verwaltung sollten voll besetzte Häuser mit Bediensteten vorgespielt werden. Allein schon dieser Komödiantenstadl hatte eine filmreife Aufführungsqualität. Die Inhaftierten einiger Betriebe durften an diesen Tagen nicht zur Arbeit ausrücken, da die

Werksbediensteten der Betriebe in den Häusern verteilt und hier den Anschein vortäuschen sollten, dass es keinen Personalmangel gäbe. Jedoch sollte nunmehr davon abgelenkt werden, wie enttäuschend der derzeitige Personalschlüssel in der JVA Bützow ist. Es sollte jedoch noch etwas krasser kommen und hier bewegen wir uns auf einem schmalen Grad zwischen Urkundenfälschung und Realsismus, denn dem JM in Schwerin werden wohl seitens der JVA Bützow stark veränderte Sollstärken übermittelt, die in keinsten Weise vorhanden sind. Krankgemeldete Bedienstete werden als anwesend geführt um die Besetzungskraft aufrecht zu erhalten. Diese Soll- und Ist-Stärke ist mit den derzeitigen vor Ort tätigen Bediensteten nicht wahrheitsgetreu angegeben und somit stellt sich der Bürger die Frage:

Wie sicher ist eine solche JVA Bützow noch ?

Die Zahlen sind erschreckend. An den Wochenenden werden in den Häusern H und G oft nur 3 Bedienstete eingesetzt. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gebietet es, dass diese jedoch pro Station mit jeweils 2 Bediensteten zu besetzen sind, also müssten für alle drei Stationen und Häuser jeweils mindestens 6 Beamte Dienst leisten. Für Aufgabengebiete wie Unterlagen sichten, Anträge bearbeiten, Ärztegänge und Beaufsichtigung ist da wenig Spielraum. Wenn dann auch noch ein medizinischer Notfall eintritt, der einzelne Bedienstete zur Bewachung sich mit in den öffentlichen Raum bewegen muss um Absicherungstätigkeiten durchzuführen, dann wird es schonmal eng - EINSCHLUSS.

Sofern sich jedoch ein Ereignis bilden sollte, welches nur durch mehrere Beamte zu bewältigen wäre, sieht die JVA Bützow keinen Spielraum mehr zur Eigenbewältigung und müsste notfalls die Landespolizeibereitschaft informieren. Ein Bediensteter der JVA Bützow erwähnte ebenfalls, dass bereits darin eine Gefahr liege, dass man in der Nachtschicht oft allein im Haus Dienst schiebe. Wenn dann noch einem selbst ein Schlaganfall oder Herzinfarkt heimsucht, dann wird man oft erst Stunden später gefunden.

Es sind vermehrt auch Beamte des AVD zu finden, die folgende Aussagen tätigen:

"die Sicherheit der Anstalt kann mit diesem Personalschlüssel deutlich in Frage gestellt werden".

Wer möchte diese eindeutige Aussage noch den Bürger vermitteln, der mit seinen steuerlichen Zuwendungen die Sicherheit des Landes aufrecht erhält, in dem jedoch die Gelder hierzu offensichtlich nicht sachgemäß und sinnhaftig eingesetzt werden? Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen ziemlich unangenehme Zeiten bevor, denn die Inhaftierten der JVA Bützow wollen nunmehr Schadenersatz einklagen und jeden Tag landespolitischen Versagens in Rechnung stellen, denn sehen wir der Wahrheit ins Gesicht. So stellen wir fest:

Eine Amtspflichtverletzung ist bereits dann gegeben, wenn sich maßgeblich Veränderungen grundtun, die dazu geeignet sind, einen Dritten zu schaden und diesen Schaden trotz

Fürsorgepflicht und unter Missachtung eigener Gesetze fortbestehen zu lassen.

Wir als Inhaftierte der JVA Bützow sprechen nicht nur für uns selbst, denn wir haben es satt, dass man den Allgemeinen Vollzugsdienst so verheizt und eine Situation schafft, die immer gravierender wird. Wenn jedoch das Land Mecklenburg-Vorpommern es noch nicht einmal schafft, adäquaten Nachwuchs für den Vollzugsdienst zu erhalten, weil eine Klasse mit 12 Anwärtern nicht voll besetzt werden kann, dann sollte sich die Landeschefin doch endlich mal ihr stimmkräftiges Kleid ausziehen, Rückgrat zeigen und nicht mit zwei Persönlichkeiten die Stimme erheben. Wenn dann aber auch noch eine Justizministerin wie Katy Hoffmeister sich der Verantwortung und Kontrolle der Justizanstalten nicht gebunden fühlt, weil Sie unsinnig durchs Land tingelt, um ihre Wahl ins Europaparlament zu begünstigen, dann sprechen wir bereits von Verantwortungslosigkeit und Respektlosigkeit.

Eine solche Ministerin hat dann im Europaparlament wenig zu suchen und allein den Stuhl zu verschieben reicht eben nicht um Qualität in ein Amt zu legen, welches nur unzureichend ausgefüllt wird.

Wir Inhaftierte fordern mehr Personal und Fachpersonal und wir sprechen auch für die Bediensteten dieses Landes.

lichtblick Kommentar

Wir danken den Inhaftierten für diesen ausführlichen Bericht und erteilen der JVA Bützow die **"faule Himbeere"** für Nichterfüllung des gesetzlichen Auftrages. Leider wird durch dieses schoflige Verhalten jedem Normaldenkenden die gesellschaftlich falsche Botschaft vermittelt und das Wort **Resozialisierung** im günstigsten Fall nur müde belächelt, tatsächlich jedoch zu einem Schimpfwort degradiert.

ANZEIGE

Gärtner & Kühle

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☎ 10789 Berlin

Telefon (030) 8892141-0

Telefax (030) 8892141-5

E-Mail: gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

2. Fall

JVA Bützow – Der Umweltskandal

Aus gut unterrichteten Kreisen wurden uns Unterlagen und Eidesstattliche Versicherungen zugespielt, die an Brisanz kaum zu überbieten sind.

Tatsache ist, dass jeder Bürger seinen Müll und Unrat ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur bei einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb für teures Geld loswerden darf. Ganz anders lief und läuft es wohl in der JVA Bützow. Denn auf dem Gelände der JVA Bützow liegt der Kleine Bützower See, der über den Großen Bützower See mit dem Fluss Warnow verbunden ist.

Der Große Bützower See ist ein Trinkwasserschutzgebiet für das hohe Umweltauflagen gelten.

Nun liegen uns Aussagen vor, die besagen, dass in den vergangenen Jahren und ganz besonders 2011 und 2012 Inhaftierte von Vollzugsbediensteten angewiesen wurden, auf dem Anstaltsgelände Gruben auszuheben, in denen dann Abfälle wie, Bauschutt, Zement, Lackfarbreste, Farbrollen, Latexgrund, Plastik, Schrott, Welldachbeläge, etc. vergraben worden sind.

Doch damit nicht genug!

Zur Verkleinerung des auf dem Anstaltsgelände befindlichen Sees wurden Bauschutt und Welldachplatten (Welldachplatten sind in der Regel asbesthaltig und als Sondermüll mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu deklarieren, und nur an geeigneten und zertifizierten Annahmestellen zu entsorgen. Darüber sind die entsprechenden Nachweise zu führen.) in das Gewässer abgekippt.

Wir haben auf Basis unserer Informationen folgende Fragen an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern gestellt:

- 1) Wurden in den Jahren 2010 bis 2012 Altgebäude mit asbesthaltiger Welldachplatteneindeckung auf dem Gelände der JVA Bützow abgerissen?
- 2) Wurden die Abbruchmaterialien entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgt?
- 3) Wenn ja, gibt es die entsprechenden Entsorgungsnachweise?
- 4) Wenn nein, wurden Bauschutt und die Eindeckung...

ckungsmaterialien in den auf dem Gelände der JVA gelegenen Kleinen Bützower See geschüttet?

- 5) Wurden auf dem Anstaltsgelände Gruben ausgehoben, in denen dann Farb- und Lackreste, verbrauchte Malerwerkzeuge, Kleber, Zement, Plastikmüll, Schrott, Bauschutt und anderer Unrat vergraben wurden?
- 6) Wenn ja, seit wann hat das Justizministerium Kenntnisse oder Hinweise über derartige Vorfälle in der JVA Bützow?
- 7) Wurden bereits Untersuchungen des Wassers und des Bodens vorgenommen?
- 8) Wenn ja, mit welchen Ergebnissen und bestehen Gefahren für das Trinkwasser bzw. für die dort lebenden Menschen?
- 9) Sind Umweltverbände wie BUND oder NABU über die Vorfälle unterrichtet?



Wir haben dem Jumi Mecklenburg-Vorpommern für die Beantwortung unserer Fragen und Darstellung ihrer Sichtweise eine Frist bis zum 20.11.2018 gesetzt.

Entsprechend unseren Erwartungen, hat uns das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern nicht geantwortet. Wir gehen wohlwollend davon aus, dass die Behörde keine Kenntnisse von den Vorkommnissen in der Skandal JVA hatte, und im Moment damit beschäftigt ist sich einen Überblick über das Ausmaß der Schweinereien zu verschaffen. Es wäre halt schön gewesen zumindest eine Standardantwort zu erhalten, wie: „Zu den eingeleiteten oder laufenden Ermittlungsverfahren können wir zur Zeit keine Angaben machen.“

lichtblick Kommentar

Auch diese Hinweise wurden uns von Inhaftierten und Bediensteten der JVA Bützow übermittelt. Wir halten die uns zugesandten Unterlagen zum Schutz der Informanten zurück und werden abwarten, was in der JVA Bützow und mit den Verantwortlichen weiter passiert. Für dieses Verbrechen gegen die Umwelt und das Allgemeinwohl verleihen wir der JVA Bützow die **"faule Banane"**! Wir fordern das Justizministerium auf, diese Angelegenheit lückenlos durch die Ermittlungsbehörden aufklären zu lassen. Nur so kann verhindert werden, dass der Eindruck entsteht es gibt nicht nur in der JVA Bützow Personen, die ein wirtschaftliches Interesse an solchen Machenschaften haben. ■

Info in eigener Sache!

Eine neue Rubrik: Fragen an die Anwälte

Für unsere Leserinnen und Lesern möchten wir in Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit schaffen, interessante Fragen zu stellen, deren Beantwortung durch eine Fachkraft erfolgt. Wenn Ihr also Fragen rund um die Themen Strafvollzug- & Strafvollstreckung habt, dann könnt Ihr Euch gerne mit Euren Fragen an die lichtblick-Redaktion wenden. Diese wird die Fragen sodann an die Anwälte zur Beantwortung weiterleiten. Die Antworten werden in einer der nächsten Ausgaben abgedruckt.

Bitte beachtet, dass keine Rechtsberatung erfolgen wird. Es werden ausschließlich allgemein gehaltene Fragen beantwortet werden. ■



JVA Tegel geht den Inhaftierten an die Fleischtöpfe! So wird das nichts mit einem friedlichen Anstaltsklima!

Das willkürliche Wegstreichen verschiedener Einkaufsartikel nimmt kein Ende. Dieses Verhalten zündelt schon seit Mitte des Jahres am Pulverfass der Insassen. Die Justizvollzugsanstalt Tegel tritt jahrelang vorsätzlich das Grundgesetz mit Füßen und ist sich nicht zu schade das rechtswidrige Verhalten als Argumentation für die Durchsetzung von Willkürmaßnahmen heranzuziehen!

Wir starten mit einem kurzen Rückblick zum besseren Verständnis für alle, die keine Vorstellung von den Ab- und Besonderheiten im Anstaltsleben haben. Seit Jahren muss sich jeder Insasse der Teilanstalt 2 (TA 2) ein Kühlschranksfach mit einem anderen Insassen teilen, doch halt das stimmt

nicht ganz, denn auf der Station A4 hat jeder Inhaftierte sein eigenes Kühlfach. Dementsprechend gelten für die Bewohner der Station A4 Ausnahmen bei den Einkaufslisten, denn diese "guten" Inhaftierten dürfen mehr Frischfleisch und Tiefkühlware (siehe Abb. Einkaufsliste gelb unterlegt) als ihre Mitinsassen bestellen.

Frischfleisch				
Abrechnung nach genauem Gewicht				
nur zum sofortigen Verzehr				
Sotha, TA5, TA6, TA2A4 max. 5kg Frischfl.				
incl. Halalprodukte				
TA 2 (gilt nicht TA2A4) max. 1 kg Frischfleisch				
-	11824	Kasslerkamm o. Knoche	8,90 1kg	500 g 4,45
-	13651	Schinkenbraten o. Schw	8,50 1kg	500 g 4,25
-	18375	Schweinelachsbraten (7	9,90 1kg	500 g 4,95
-	18399	Schweinenacken schier	9,40 1kg	500 g 4,70
-	18405	Schweineschnitzel (7174	10,90 1kg	500 g 5,45
-	13950	Dicke Rippe (7120)	6,90 1kg	500 g 3,45
-	18430	Steaks mariniert (3218)	10,90 1kg	500 g 5,45
-	18454	Stielkotelett (7170)	9,90 1kg	500 g 4,95

Am 15.10.2018 wurde eine Hinweislektüre an die Schwarzen Infobretter gehängt mit dem Verweis, dass den Inhaftierten, pünktlich zu Weihnachten, eine Eingrenzung der Fleischmengen beschert wird. Schöne Feiertage! Klammheimlich gab es veränderte Einkaufslisten und viele Insassen verstanden ihre Vollzugswelt nicht mehr. Doch auf diese Zwangsdiät können die Inhaftierten herzlich verzichten. Denn ab dem ersten Dezembereinkauf dürfen die Inhaftierten der Haftanstalt Tegel nur noch 5 KG Frischfleisch von ihrem Kaufmann beziehen. Doch das ist nur die Spitze des Eisberges, denn die menschenrechtsunwürdige TA 2 wurde von dieser Regelung ausgeschlossen. Laut Aushang dürfen die dort untergebrachten Inhaftierten nur noch 1 KG Frischfleisch und zwei Halalprodukte vom Händler be-

ziehen, weil es in der TA 2 an Kühlmöglichkeiten mangelt. Dieser Mangel ist dem eigenartigen Rechtsempfinden der Anstalts- und Teilanstaltsleitung geschuldet, die diesen Mangel an Gleichbehandlung hätte längst beheben müssen. Das wird dann einfach mal freundlich verschwiegen. Und dass, obwohl der Leiter dieser Anstalt, als Volljurist, über genügend juristische Fachkenntnisse verfügen sollte, um einen solchen Eingriff in das Grundgesetz erst gar nicht zuzulassen. Denn mit dieser fehlerhaften Entscheidung werden Unterschiede zwischen den einzelnen Hafthäusern gemacht und somit auch zwischen den dort untergebrachten Insassen. Von den Einschlusszeiten abgesehen, die sich ebenso von den übrigen Hafthäusern ganz klar unterscheiden, lässt sich an Hand der rabiaten Eingrenzung von Fleischmengen der Unterschied von der Teilanstalt 2 zu den anderen Teilanstalten deutlich erkennen.

Das Recht auf Gleichbehandlung („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ Artikel 3 Absatz 1 GG) sollte seitens der Anstalt gepflegt und den Inhaftierten nahe gelegt werden. Doch stattdessen wird dieser Grundsatz zur Fußmatte für die Beschäftigten der Justiz. **Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe.** Der Strafvollzug darf die Strafe daher nicht mit verbundenen Einschränkungen verstärken. Damit entpuppt sich die TA 2 als Ort der staatlich verordneten De-Sozialisierung und stiftet massive Unruhe unter den Insassen.

Die Argumentation mit dem Kühlschranksvolumen (zwei Personen müssen sich ein Kühlschranksfach teilen) entbehrt jeder Logik. Schließlich ist die Anstalt dazu angehalten, die Stationen mit ausreichend Kühlschranks beziehungsweise Kühlfächern auszustatten (wie in TA 4, TA 5, TA 6). Die anstaltsseitige Unfähigkeit als fadenscheinige Begründung vorzutäuschen, lässt tief hinter die Mauern der willkürlichen Justiz blicken. Zumal das Teilen eines gemeinsamen Kühlfaches die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet. Ein gemeinsames Kühlfach kann die einzelne Person nicht vor Diebstahl schützen. Wenn verbotene Gegen-



stände in eines der Zwei-Mann-Kühlfächer gelagert sind und gefunden werden, könnte der zweite unschuldige Kühlfachnutzer zu Unrecht strafverfolgt werden und dadurch vollzugstechnische Probleme bekommen.

Auch ist und wird das Ausüben einer Glaubensreligion beinahe unmöglich gestaltet („Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“ Artikel 4 Absatz 2 GG)

Das Erzwingen eines gemeinsam genutzten Kühlfaches kann eine „ungestörte Religionsausübung“ nicht gewährleisten, da Rind,- Geflügel,- oder Lammfleisch mit Schweinefleisch in einem Fach in Berührung kommen können.

Deswegen kam es schon mehrfach zu körperlichen Auseinandersetzungen. Dies wird schon seit einigen Jahren von den Inhaftierten stark kritisiert. Der Justizsenator Dirk Behrendt, der sich nach Außen hin vorrangig gegen Diskriminierung engagiert, sollte sich ganz besonders in diesem Zusammenhang um sein Sorgenkind, die JVA Tegel, kümmern.

Die Vollzugsbehörde muss zur Erreichung des Vollzugsziels alle erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung stellen. Mit sachlichen Mitteln können in dieser Causa nur ausreichend Kühlschranks und Kühlschranksfächer gemeint sein. Sonst wird vermehrt soziale Kälte in die Anstalt getragen. Wir meinen: Die skurrile Fleischbeschränkung spiegelt die vollzugliche Erosion wider und muss umgehend abgeändert werden, damit das Anstaltsleben wieder geordnet fortgeführt werden kann.

Aber anscheinend war die JVA-Tegel das ganze Jahr über damit beschäftigt, sich mehr Gedanken über die Einkaufslisten zu machen. Wo bleibt die soziale Integration, wenn die einzelnen Teilanstalten unterschiedliche Verfahrensweisen bezüglich der Fleischmengen vorgeben? Es ist ein verstörendes Etikett, das sich die Anstalt hier mit der auferlegten Beschränkung verpasst und es trägt nicht gerade zu einem besseren Verständnis bei. Mit einem ausreichenden Angebot an Kühlmöglichkeiten und entsprechender sozialer Verantwortung lässt sich das Problem einfach lösen. ■

Nur ein Besprechungsraum in der Teilanstalt V?

Dass durch die Umbaumaßnahmen in der Teilanstalt V viele Einschränkungen hingenommen werden müssen, ist allen Betroffenen bekannt, aber dass dadurch die Vollzugshelfer*innen und die Rechtsanwält*innen derart stark beeinträchtigt werden, war so von den Inhaftierten nicht vorzusehen.

Dieser Zustand wurde bereits bemängelt und wir hoffen auf schnellstmögliche Veränderungen. Die Inhaftierten beklagen die Behinderung von Wiedereingliederungsbemühungen. In der lichtblick-Ausgabe 03/2018 haben wir schon darauf hingewiesen, mit welchen Schwierigkeiten sich die Vollzugshelfer/Innen auseinandersetzen müssen. Wenn dann nur noch ein Raum zur Verfügung steht (bei ca. 160 Insassen) wird die Zumutung und Zuspitzung arg strapaziert. Gerade der Hinweis, dass nur eine Stunde zur Verfügung steht, weil der nächste Besuch ansteht, führt nicht zu Wohlbehagen und Muße mit dem Vollzugshelfer*innen.

Die Vollzugshelfer*innen nehmen Ihre ehrenamtliche Tätigkeit sehr ernst und haben teilweise einen langen Anfahrtsweg in die Anstalt. Die Inhaftierten haben den Eindruck, dass das gefühlte Desinteresse das Anstaltsklima widerspiegelt und eine Verbesserung nicht in Aussicht steht. Insassen, die schon länger in Tegel verweilen, können das bestätigen und mit vielen Beispielen belegen.

Die "Fortführungskurse von Prison Smart" am 13.09. und 26.09.2018

In der Sporthalle fanden sich an diesen Terminen all jene Teilnehmer wieder, die schwer begeistert von dieser Veranstaltung waren und jetzt ihre erlernten Fähigkeiten vertiefen wollten. Wie an den vorangegangenen Einheiten motivierten die beiden Trainerinnen auch diesmal mit Elan und Power und zur vollen Zufriedenheit der Aktiven.

Der nächste Schritt wäre jetzt die weitere Anbindung der Zeitsträfer an diesen Kursen. Wie die Redaktion hörte, sind Gespräche vorgesehen, die diese Planung umsetzen sollen. Die Menschen, die die Kurse absolviert haben, empfanden es als Bereicherung in ihrem tristen Alltag und würden sich freuen, wenn es eine Fortsetzung gibt. Wenn es dann auch noch das Anstaltsklima verbessern sollte, weil die Menschen ausgeglichener sind, wäre allen Beteiligten geholfen.

Hokuspokus im Kultursaal am 25.10.2018

Aus verschiedenen Gefangenzeitungen haben wir schon erfahren, dass die Aufführungen eines Zauberers in anderen Anstalten stattfanden. Nun war also auch bei uns ein Künstler zu Gast, dessen Auftritt bemerkenswert war, weil er die Anwesenden begeisterte. Wir hatten den Eindruck, dass der Kultursaal lange nicht mehr so voll war.

Das Multitalent präsentierte diverse Tricks mit Spielkarten, Seil, Geldscheinen und Fesselungen, die man so vermutlich schon gesehen hat, aber es hautnah miterleben zu dürfen ist dann doch etwas Anderes und beeindruckte schwer.

Es war ein kurzweiliger Abend, den der eloquente Künstler schön moderierte, indem er teilweise seine Tricks erklärte. Zuerst erfolgt die Ablenkung, dann der Zauberspruch (öckel, öckel ..) und zuletzt die schnelle Umsetzung. Besonders gelungen fanden wir die Würfelrunden und den Trick mit der Uhr. Die Insassen würden sich wünschen diesen Zauberer hier noch einmal zu sehen.

50 Jahre "der lichtblick"

Die Redaktionsgemeinschaft hatte einen langen Vorlauf, um sich mit der Gestaltung der 50-Jahr-Feier auseinanderzusetzen. Es gab hitzige Debatten, wir waren uns nicht einig und am Ende fanden wir einen Kompromiss, wie und wo dieser Akt über die Bühne gehen sollte. Natürlich wollten wir uns nicht in eine Schablone hineindrängen lassen. Ob uns das gelungen ist, wissen wir nicht. Was wir aber auf jeden Fall wissen, ist dass der „lichtblick“ mehr ist als eine knastinterne Spielwiese, denn die Grundrechte, somit auch die der Meinungs – und Informationsfreiheit, gelten auch ohne Einschränkung für inhaftierte Menschen, damit die oft fehlende Transparenz ausgeglichen werden kann.



In den letzten Wochen stand der „lichtblick“ oft in der Presse. In vielen Gazetten kam dabei die Arbeit des „lichtblicks“ gut an und wurde honoriert. Dieses positive Presseecho blieb somit nicht ohne Beachtung und auch der Justizsenator Dirk Behrendt konnte/wollte sich dem nicht entziehen, obgleich das Verhältnis zum „lichtblick“ angespannt ist. Die Redaktion rätselte schon lange im Vorfeld, ob er erscheint, damit wir ihn direkt ansprechen können.

Diese Gelegenheit bot sich uns an diesem Tag mit unserem Redebeitrag vor versammelter Mannschaft. Wir haben die vielen unübersehbaren Missstände benannt und auf unsere konstruktiven Vorschläge aus der Vergangenheit hingewiesen. Auch die katastrophalen Zustände in der Teilanstalt II und die merkwürdige Renovierung der Teilanstalt III wurden angesprochen. Schlussendlich können wir vermelden, dass der Senator unsere erneute Einladung zu einem Gespräch angenommen und persönlich bestätigt hat. Der E-Mail-Kontakt mit dem Pressesprecher erfolgte am nächsten Tag und wir werden unverzüglich darüber berichten, wie es weiter geht und was sich daraus ergeben wird.



Die Veranstaltung eröffnete der Anstaltsleiter Herr Riemer und begrüßte die Gäste. Der frühere Tegeler Leiter, Herr Lange-Lehngut, erzählte vergnügliche Ausbruchsgeschichten aus vergangenen Zeiten, dabei konnte beobachtet werden: Es lässt sich gut lachen, wenn man nicht selbst verantwortlich ist. Strafrechtsprofessorin Frau Drenkhahn gab mit Ihrem Vortrag (50 Jahre Lichtblick – 50 Jahre Modernisierung des Strafvolzugs) wertvolle Hilfen für den Strafvolzug.



Die Redaktion ist aber verhaltend optimistisch, was ein Resümee angeht. Wir wissen nicht, wie wir einzelne Aspekte beurteilen sollen. Die zukünftige Internetanbindung haben wir ausgiebig dargelegt und unsere Erwartungen wurden nicht bestätigt. Der Enthusiasmus der Verantwortlichen war gedämpft und eine Digitalrezeptur war jetzt nicht zu erkennen. Unser Eindruck darauf war eher dürrig und die Signale sind zurückhaltend angekommen. Wir hätten uns eine klarere Positionierung in dieser Angelegenheit gewünscht. Wir hoffen nicht, dass die skeptischen Inhaftierten mit gelebter Krisenerfahrung und einem Riecher für faule Vollzugeiser Recht behalten. Nichts desto Trotz wird der „lichtblick“ noch weitere Jahrzehnte bestehen und der Staffelpstab wird mit Schwung an die zukünftigen Redakteure weitergereicht. ■

Hallo Redaktion des Lichtblicks,

wir haben mit Interesse die Seiten 36 - 42 des neuen Lichtblicks (3 | 2018) gelesen. Wir bitten darum bzw. möchten nahelegen, die unten folgenden Tipps und Hinweise im nächsten Lichtblick abzudrucken, denn die besondere Schlangengrube Forensik (§ 63 StGB), die nach Behindertenrechtskonvention illegal geworden ist, braucht unserer Überzeugung nach besondere Empfehlungen, die weiter gehen, als was bisher im Lichtblick abgedruckt wurde.

rene talbot und Uwe Pankow
(für den Vorstand von [die-BPE](#))

Unsere Vorschläge mit einen drohenden bzw. verhängten § 63 umzugehen sind:

<http://www.zwangspsychoatrie.de/erste-hilfe/forensik-droht>

Mir droht in einem Strafverfahren die Forensik

Weil wir zwar wissen, dass die Angst vor dem Terror von Mitgefangenen in einem nichtforensischen Knast bei bestimmten Straftaten so groß sein kann, dass sie von den folgenden Überlegungen nicht aufgewogen wird, uns aber die eigene Erfahrung des Knasts fehlt, können wir keinen abschließenden Rat geben. Zwar liegt die Verantwortung für solche Misshandlungen durch Unterlassung (wie z.B. bei dem Mord in der JV Siegburg) letztlich auch beim Staat, aber diese Schuldzuweisung nutzt nichts bei der Abwägung, welchen Pfad der Verteidigung man für einen Strafprozess einschlagen soll. Mit einer von Anfang an gewieften Verteidigung hat man eine letzte Chance sich zu entscheiden, ob man im Fall einer Verurteilung nicht lieber im Knast statt in einer Forensik brummt.

Wir möchten aber Folgendes zu bedenken geben, was unserer Meinung nach **gegen** die Entscheidung einer Verteidigung mit Hilfe eines psychiatrisch/forensischen Gutachtens spricht:

- In der Forensik sitzt man aller Wahrscheinlichkeit nach viel länger für dieselbe Straftat, wie im Knast
- man ist einem Ärzte-Regime ausgeliefert, das willkürlich entscheiden kann und gewaltigere Machtmittel in der Hand hat, als ein Gefängnis Direktor: Die jederzeit mögliche Zwangsbehandlung mit unerwünschten Drogen, sprich Neuroleptika, die latent durch Drohung oder [mit direkter Gewalt](#) erzwungen wird. Wir meinen, diese Körperverletzungen berechtigen den institutionellen Tätern den Vorwurf der Folter zu machen.
- Die obszöne Invasion in die eigene Persönlichkeit und der Kolonialisierungsversuch durch "Therapie", noch dazu in der Zwangssituation einer Forensik, ist nahezu übermächtig. Forensik ungebrochen zu überstehen gelingt nur ganz wenigen.
- Unbedingt zu bedenken ist: Wenn eine Verurteilung nach § 63 StGB erfolgt ist, gibt es keine Perspektive für "danach" mehr, weil die Einsperrung praktisch willkürlich und ohne wirksame Revisionsinstanz in die Länge gezogen werden kann. Auch ein Anwalt kann einem nicht mehr wirklich helfen, weil es alleine ärztliche Willkür-Gutachten sind, die astrologisch-prophetisch über Ihr weiteres Schicksal entscheiden. Erst wenn man vielleicht doppelt so lange, wie für dieselbe Straftat im Knast, in der Schlangengrube der Forensik gesessen hat, gibt es eine Aussicht mit dem Verweis auf die völlige Unverhältnismäßigkeit auf eine Freilassung zu hoffen.

Wenn man sich **gegen** eine Verteidigung mit Hilfe **eines psychiatrischen Gutachtens** entschieden hat, gibt es ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem man diese Entscheidung durchsetzen kann, wenn man wirklich konsequent dabei bleibt. Dazu gehört auch, jeden Diagnostizierungsversuch durch absolut konsequentes Schweigen (bzw. der Verweigerung mit einem Arzt überhaupt zu sprechen) zu unterlaufen, und in einer forensischen Untersuchungshaft nur Freunden Briefe mitzugeben, da auch die Briefinhalte gegen einen gewendet werden können, wenn sie durch die Zensur gehen und dann als Material für eine psychiatrische Verleumdungsdiagnose herhalten müssen.

Hilfreich, wahrscheinlich sogar notwendig ist es, dass man einen Anwalt als Verteidiger hat, der diese Strategie wirklich mit innerer Überzeugung trägt. Leider lassen sich viele Strafverteidiger noch davon blenden, dass sie mit der Vereidigung über "Schuldunfähigkeit/§ 63" einem Prozess eine erfolgreiche Wende geben könnten. Deshalb vor einer Mandatierung des Verteidigers diesen befragen, ob er wirklich bereit ist, sich für eine solche Prozessstrategie ohne psychiatrisches Gutachten einzusetzen. Dazu gehört dann eventuell sogar eine gerichtliche Auseinandersetzung über alle Instanzen, um es zu verhindern, dass man mit Hilfe des § 126 StPO zwangsbegutachtet wird. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, auf das man sich dabei berufen kann, hat dieses Aktenzeichen: [2 BvR 1523/01](#)

Eine weitere Stütze in einem Strafverfahren, in dem Sie eine Verhängung des § 63 StGB verhindern wollen, ist die folgende Dissertation von Annelie Prapolinat: "[Subjektive Anforderungen an eine "rechtswidrige" Tat bei § 63](#)". Zumindest Ihrem Verteidiger legen wir diesen Text ans Herz. Sollten Sie für eine solche Verteidigungsstrategie keinen Verteidiger in Ihrem Umfeld finden, dem sie auch vertrauen, dann rufen Sie bitte die Forensik-Notrufnummer des "Arbeitskreis Anwälte Psychiatrierecht" an: **030-818 213 90**. Die Hotline hilft dann, einen geeigneten Rechtsanwalt zu finden. Für diese Notruf-Nummer ist es allerdings zu spät, wenn Sie schon verurteilt wurden.

<https://www.zwangspanychiatrie.de/erste-hilfe/zu-forensik-verurteilt/>

ANZEIGE



FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

Geschäftsstelle	Regionalstelle
Berlin-Mitte	Lichtenberg
Brunnenstraße 28	Lückstraße 51
D-10119 Berlin	D-10317 Berlin
Fon 030 - 443624 40	Fon 030 - 5165226 10
Fax 030 - 443624 53	Fax 030 - 5165226 19

UNSERE ANGBOTE

Beratungsstelle
für Straffällige und deren Angehörige

Arbeit statt Strafe

Ambulante
Wohnhilfe

Betreutes
Gruppenwohnen

Freiwillige
Mitarbeit
in und nach dem Justizvollzug

Outsider-Kunst-
Berlin

Bildung und
Qualifizierung

Gruppenarbeit

Wir unterstützen Sie bei:

- der Bewältigung Ihrer Haftsituation
- der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung
- besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes
- der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik
- der Tilgung Ihrer Geldstrafe
- drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit
- der Strukturierung Ihres Alltags
- der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche
- der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen
- Künstlerischen Aktivitäten
- Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe

Wir bieten Beratung und Betreuung für:

- Inhaftierte
- Haftentlassene
- Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte
- zu Geldstrafen Verurteilte
- Familienangehörige
- in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

Bin mit § 63 StGB verurteilt worden

Alle, die zu spät unsere [Tipps und Hinweise](#) hier gelesen haben und eine Verurteilung nach § 63 nicht verhindern wollten oder konnten, denen droht nun, dass sie bis zum St. Nimmerleinstag in der Forensik brummen.

Wir sehen dann nur die folgenden vier Möglichkeiten:

Die Möglichkeit nutzen, dass ein beständig gesagtes (besser noch ein schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteiltes) „**Nein**“ zu jeder medizinischen Behandlung wirksam ist und keine Zwangsbehandlung mehr durchgeführt werden darf. Wenn eine solche trotzdem angedroht werden sollte, sich mit allen rechtlichen Möglichkeiten über die unteren Gerichte bis zum Bundesverfassungsgericht oder nötigenfalls sogar dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, durchklagen bis man Erfolg hat. Hinweise für unbedarfte Anwälte gibt es hier: [Zwangsbehandlung verhindern!](#)

Damit kann man ein von psychiatrischen Drogen und Elektroschock unbehelligtes Dasein fristen, aber die Prognosen der gutachtenden Psychiater dürften sich verschlechtern, so dass nur ein völlig unverhältnismäßig viel längerer Aufenthalt in der Forensik als in einem Knast für dieselbe Straftat eines Tages doch zur Freilassung führen sollte. Wir raten dabei zu einer [PatVerfü](#) und dazu, sich jeder neuen Begutachtung durch konsequentes Schweigen zu entziehen und selbstverständlich jede ärztliche Schweigepflichtentbindung abzulehnen bzw. frühere zu widerrufen. So besteht die Chance, dass ein Richter, der sich ein wenig ans Recht halten will, feststellen muss, das Mal um Mal kein aktuelles Gutachten gefertigt werden konnte und er ohne Gutachten irgendwann auch keine Gefährlichkeit mehr nur unterstellen kann. Wer diese Taktik verfolgt, sollte Briefe immer nur vertrauten Besuchern oder dem eigenen Anwalt zur Versendung mitgeben, weil diese sonst ebenfalls durch die Zensur abgefangen und „gutachterlich“ gegen einen verwendet werden.

Dabei kann man sich vielleicht dann bessere Hoffnungen machen, wenn sich die Richter an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.2016 – 2 BvR 2921/14 und des Oberlandesgerichts Schleswig vom 21.04.2017 – 1 Ws 206/17 halten sollten – Kommentar von Prof. Kammeier in der R & P 3/2017 ab Seite 187.

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-127
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

Die harte Tour: Auf eine Flucht hinarbeiten – die Rehabilitation in Freiheit ([Franco Basaglia: „Freiheit heilt“](#)).

Durch eine gewisse „Compliance“ könnte eine Lockerung erreicht werden, so dass eine vorübergehende Abwesenheit vorbereitet und dann durchgeführt werden kann, bei der eine Spontanheilung mit einer Belastungserprobung überprüft werden kann, um dann eine weitere Rehabilitation in Freiheit zu ermöglichen. Bei einer Wunderheilung käme zum Dank eine Pilgerreise nach Rom, Jerusalem oder Mekka in Frage. Aus Film und Literatur ist bekannt, dass ein Entflohener unbedingt mit Bargeld flüssig sein muss, damit er sich schnell und unauffällig ins Ausland absetzen kann. Er muss möglichst falsche Spuren legen, immer konsequent ein Pseudonym verwenden, darf kein Handy mitnehmen, keinen Handy-Kontakt aufnehmen. Kontakt nur zum Anwalt des Vertrauens. Wahrscheinlich wird eine Fahndung nur im Inland, nicht international erfolgen, weil man ja unschuldig ist. Der „Fahndungsdruck“ wird allerdings um so größer sein, je schwerwiegender die Straftat war, wegen der einem der Prozess gemacht wurde. Im Ausland muss man „brav“ sein, sich unauffällig verhalten und wie ein illegaler Einwanderer leben, da man weder gültige Ausweispapiere hat, noch je Sozialhilfe bekommen kann und zunächst auch kein Obdach hat. Dass das über Jahre möglich ist, hat [Erich Schlatter bewiesen](#).

Er konnte auch das gute Ende seiner Flucht beweisen: Weil er mehrere Jahre lang während seiner Flucht nirgends der Polizei aufgefallen war, mussten die Richter zugestehen, dass er nicht „gefährlich“ gewesen ist und damit konnte dieser Grund für die Einsperrung nicht mehr unterstellt werden. Genauso kann der inländische Verteidiger, mit dem man Kontakt hält, argumentieren und – allerdings erst nach einer jahrelangen Flucht – mit dieser Begründung die Aufhebung des Maßregelvollzugs bei Gericht beantragen. Er kann vorher auch schon versichern, dass die BRD nicht mehr in „Gefahr ist“, weil der Gesuchte im – ungenannten – Ausland weilt, und deshalb die BRD doch zufrieden sein kann, weil die Kosten von ca. 230,- € pro Tag für die Forensik gespart werden können. Der Staat hat dann ein finanzielles Interesse an dem Fluchtzustand.

Die Flucht an sich ist für den Fliehenden gesetzlich straffrei; nur wer aktive Beihilfe leistet, kann sanktioniert werden. Bedacht werden sollte auch, dass dann, wenn eine Flucht scheitert, es auf absehbare Zeit wahrscheinlich keine Lockerungen der Haft gibt.

Erst den eigenen Anwalt und dann gemeinsam mit ihm das Gericht überzeugen, dass man nur wegen einer Fehleinschätzung (oder dass man von dem damaligen Verteidiger zum Lügen verführt worden sei) dem psychiatrischen Gutachter bei dessen Untersuchung auf Schuldunfähigkeit vorgeschwindelt hat, dass man geisteskrank sei, also die eigene Normalität – im psychiatrischen Jargon – „dissimuliert“ habe. Das Beispiel von einem, bei dem diese Vorgehensweise 2011 geklappt hat, ist hier nachzulesen:

[Nach drei Jahren in der Psychiatrie – Simulant will endlich ins Gefängnis](#)

Alles mit sich geschehen lassen und geduldig abwarten, was die Götter in Weiß mit einem machen und über einen entscheiden.

Dabei kann man sich vielleicht dann bessere Hoffnungen machen, wenn sich die Richter an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.2016 – 2 BvR 2921/14 und des Oberlandesgerichts Schleswig vom 21.04.2017 – 1 Ws 206/17 halten sollten. Siehe Kommentar von Prof. Kammeier [hier in der R & P 3/2017 verlinkt](#) ab Seite 187.

Einen anderen, politischen Weg aus dem System des Terrors in der Forensik gibt es nur über die **völlige Abschaffung des § 63**. Das fordert das WFZ, [siehe dessen Kampagne](#)

(Diese Empfehlungen wurden zusammen mit unseren Vertrauensanwälten entwickelt) ■

Die vorzeitige Entlassung Teil 3

Nachdem in Teil I und Teil II die vorzeitige Entlassung bei zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe sowie im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB dargestellt wurde, setzt sich dieser Artikel mit der vorzeitigen Entlassung in der Sicherungsverwahrung (SV) sowie im Rahmen des § 456 a StPO auseinander.

von RAin Viktoria Reeb

I. Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in der SV

1. Aussetzung bereits nach Verbüßung der Strafhaft

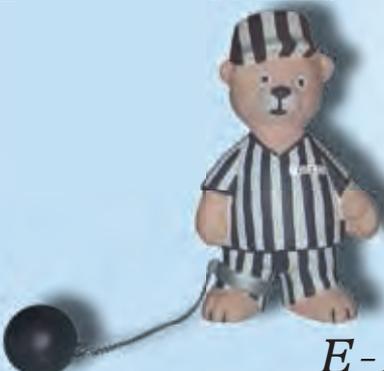
Wurde bei Euch die SV angeordnet oder vorbehalten, dann hat Euch die JVA gemäß § 66c Abs. 2 StGB bereits während des Strafvollzuges eine Betreuung mit dem Ziel anzubieten, die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich zu machen. Ob Euch die JVA eine entsprechende Behandlung zur Reduzierung Eurer Gefährlichkeit anbietet, wird dabei in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre; im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe maximal fünf Jahre) durch die StVK überprüft. Soweit die Betreuung nicht den Anforderungen entsprochen hat, stellt die StVK fest, welche bestimmten Maßnahmen Euch die JVA bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.

Diese gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung sind in § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgeführt. Danach erfolgt die Unterbringung in der SV in Einrichtungen, die dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,

- die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind und
- die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.

ANZEIGE

Rechtsgebiete:
Strafvollzugsrecht
Strafvollstreckungsrecht
Ausländerrecht
• auch im Maßregelvollzug •



Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de



Kurz vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erfolgt sodann eine Prüfung durch das Gericht. Stellt dieses dabei fest, dass die Unterbringung in der SV unverhältnismäßig wäre, weil Euch bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs keine ausreichende Betreuung angeboten worden ist, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus und es tritt Führungsaufsicht ein. Das Verfahren richtet sich dabei nach dem StGB (§ 67 c).

2. Aussetzung in der SV

Sofern nach vorangegangener Strafvollstreckung die Unterbringung in der SV weiterhin für erforderlich erachtet werden sollte, muss die JVA damit beginnen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen, welche sämtlich dem vorrangigen Ziel dienen, gemäß § 66c Abs. 1 Nr. 1b StGB Eure „Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt werden kann.“ Es gilt der Grundsatz eines freiheits- und therapiebegleitenden Vollzuges.

Stellt das zuständige Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der SV fest, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil Euch nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung angeboten worden ist, setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass Ihr außerhalb der Unterbringung keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen werdet. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

Ansonsten – bei Fortdauer der Unterbringung – kann die StVK jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. In jedem Fall aber hat die StVK die Unterbringungsanordnung jährlich zu überprüfen, wobei diese Frist auch von der StVK gekürzt werden kann. Demgegenüber kann die StVK allerdings im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist (sog. Sperrfrist).

Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren des Vollzugs der Unterbringung in der SV erklärt das Gericht die Unterbringung für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Ihr erhebliche Straftaten begehen werdet, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Auch hier tritt mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung Führungsaufsicht ein.

Sofern auch nach Ablauf von zehn Jahren die Gefahr bestehen sollte, dass Ihr erhebliche Straftaten begehen werdet, wobei zu beachten ist, dass das Gericht die hochgradige Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualtaten positiv feststellen muss, wird die Unterbringung nicht für erledigt erklärt. Allerdings verkürzt sich die Prüfungsfrist der Unterbringungsanordnung auf neun Monate, wobei auch hier die Frist von der StVK gekürzt oder Euch eine Sperrfrist auferlegt werden kann.

3. Prüfungsgegenstand

Bei der Frage, ob die Unterbringung für erledigt erklärt wird, hat die StVK zweierlei zu prüfen. Zum einen die Frage der Gefährlichkeit (Legalprognose) und zum anderen, ob Euch eine ausreichende Betreuung im Sinne des bereits angeführten § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten wurde und wenn nicht, ob es gegenüber der JVA einer Fristsetzung unter Angabe der konkret anzubietenden Maßnahmen zur künftigen Einhaltung des Betreuungsgebots bedarf.

4. Sachverständigengutachten

Damit die StVK in die Lage versetzt werden kann, eigenverantwortlich über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden, ist stets, das heißt unabhängig von der Anlasstat und unabhängig davon, ob die StVK keine Aussetzung erwägt, ein Gutachten durch einen externen Sachverständigen einzuholen. Neben der Frage der zu prognostizierenden Gefährlichkeit kann der Sachverständige auch zu der Angemessenheit der Betreuung sowie angebotenen respektive durchgeführten Therapiemaßnahmen Stellung nehmen.

5. Pflichtverteidiger

Für das Überprüfungsverfahren ist Euch rechtzeitig vor der ersten gerichtlichen Entscheidung ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Das bedeutet, dass die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht erst kurz vor der Anhörung und somit kurz vor der Entscheidung der StVK erfolgen darf. Vielmehr ist der Pflichtverteidiger so rechtzeitig zu bestellen, dass dieser sowohl auf die Person des zu bestellenden Sachverständigen Einfluss nehmen als auch die Verfahrensakten einsehen und sich mit vorausgegangenem Sachverständigengutachten und Stellungnahmen der JVA auseinandersetzen kann.

Zu beachten ist, dass die Beiordnung des Pflichtverteidigers für jedes weitere Verfahren, solange die Bestellung nicht aufgehoben wird, fort dauert. Drum Augen auf bei der Wahl Eures Pflichtverteidigers.

Sinn und Zweck der Fortdauer der Pflichtverteidigerbeordnung besteht darin, dass Euch auch nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens ein Verteidiger als dauerhafter Ansprechpartner und Beistand zur Seite steht. Dieser erhält – anders als im Strafvollzug – gegenüber der JVA eigene Rechte, wie beispielsweise auf Gestattung der Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz.

Nur am Rande sei angemerkt, dass Euch in der SV in Angelegenheiten des Vollzuges gemäß § 109 Abs. 3 S. 1 StVollzG immer ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist, wenn das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung eine von Euch begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66 c Abs. 1 StGB, demnach vollzugsöffnende Maßnahmen, betrifft.

6. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der StVK, in welcher die Aussetzung zur Bewährung angeordnet respektive angelehnt wird, kann binnen Wochenfrist die sofortige Beschwerde beim zuständigen OLG eingelegt werden.

II. Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung/ Ausweisung

Bei den ausländischen Gefangenen unter Euch ist es gemäß § 456 a StPO möglich, unter bestimmten Voraussetzungen von der (weiteren) Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung abzusehen.

Nach dieser Norm kann die Vollstreckungsbehörde, somit die Staatsanwaltschaft, von der Vollstreckung der zuvor genannten Strafen absehen, wenn Ihr wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an den internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn Ihr aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werdet.

Der Antrag auf Absehen von der Vollstreckung kann sowohl von Euch bei der für Euch zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden als auch von Amts wegen ergehen, ohne dass es Eurer Zustimmung bedarf.

Ein Absehen von der Vollstreckung kommt erst nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, somit ab dem Halbstrafenzeitpunkt in Betracht, wobei sich nach den Richtlinien der Justizverwaltungen der einzelnen Bundesländer eine Entscheidung gemäß § 456 a StPO zwischen dem Halbstrafen- und dem – bei mehreren Vollstreckungen gemeinsamen – Zweidritteltermin anbietet.

1. Voraussetzungen & Prüfung

Hauptanwendungsfall sowie Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 456 a StPO ist eine bestandskräftige und vollziehbare Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde. Wenn eine solche bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, dann

ANZEIGE



Rechtsanwalt
Matthias Matuschewski

Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30. 48 82 57 48
Fax: +49 (0) 30. 48 82 57 51
email: matuschewski@ra-matuschewski.de
web: www.ra-matuschewski.de
Notfall Telefon: 0152 - 21 73 16 74

- Porady i obrona również w języku polskim
- Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache



steht es im Ermessen des Rechtspflegers der Staatsanwaltschaft, ob ein Absehen von der Vollstreckung erfolgen soll.

Dabei ist eine Abwägung der Gründe vorzunehmen, die für und gegen ein Absehen von der Vollstreckung sprechen. Insbesondere sind zu berücksichtigen die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Höhe des bisher verbüßten Teils der Strafe, das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Vollstreckung sowie Eure familiären und sozialen Verhältnisse.

Bei dieser Gesamtabwägung ist zu berücksichtigen, dass mit fortschreitender Vollstreckungsdauer das öffentliche Interesse an deren Fortsetzung gegenüber Euren persönlichen Belangen an Gewicht verliert.

*Am Ende wird alles gut.
Und wenn es nicht gut ist,
dann ist es auch nicht das Ende.
- Oscar Wilde -*

Darüber hinaus werden durch den Rechtspfleger eine Stellungnahme sowie ein aktuelles Vollstreckungsblatt bei Eurer JVA eingeholt. Sofern weitere Verfahren gegen Euch anhängig sind oder Ihr in anderen Verfahren als Zeuge in Betracht kommt, wird ein Absehen von der weiteren Vollstreckung ggf. bis zum Abschluss der Verfahren zurückgestellt. Sofern gegen Euch noch weitere Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, ist ggf. eine Abstimmung mit der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich des weiteren Vorgehens erforderlich.

Wenn schließlich entschieden wurde, dass von der weiteren Vollstreckung abgesehen und Ihr abgeschoben werden sollt, werdet Ihr darüber belehrt, dass die Vollstreckung des Rests der Strafe gemäß § 456 a Abs. 2 StPO nachgeholt werden kann, wenn Ihr innerhalb der Vollstreckungsverjährung freiwillig in das Bundesgebiet zurückkehrt.

Wurde nach Eurer Rückkehr in die Bundesrepublik die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe angeordnet, so kommt ein erneutes Absehen von dessen Vollstreckung gem. § 456a Abs. 1 StPO nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht. Diese müssen so gewichtig sein, dass gegenüber der grundsätzlich angezeigten Durchsetzung des staatlichen Vollstreckungsanspruchs Eure weitere Inhaftierung nicht vertretbar erscheint.

2. Rechtsmittel

Sollte Euch seitens der Staatsanwaltschaft das Absehen von der weiteren Vollstreckung versagt worden sein, so könnt Ihr dagegen eine Beschwerde bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft einlegen. Diese hat sodann auf Eure Vorschaltbeschwerde eine eigene Sachentscheidung zu treffen und nicht bloß zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat.

Sollte die Generalstaatsanwaltschaft Eurer Beschwerde nicht abhelfen, so könnt Ihr dagegen einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG beim zuständigen OLG stellen. Dieses darf allerdings nur prüfen, ob die Staatsanwaltschaft eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen hat, oder aber, ob diese Gesichtspunkte zu Eurem Nachteil berücksichtigt hat, die nach Sinn und Zweck des Gesetzes keine Rolle spielen dürfen, oder ob sie maßgebliche Gesichtspunkte, die bei der Ermessensentscheidung von Belang sein können, falsch bewertet oder außer Acht gelassen hat.

Damit endet meine Artikelreihe über „die vorzeitige Entlassung“ und ich hoffe, dass ich mit dieser die ein oder andere Frage oder Unklarheit beantworten konnte. ■

Die biblische Herbergssuche von Josef und Maria-und wo werde ich wohl einmal landen?

Als vor ca. 2000 Jahren der römische Kaiser Augustus mal wissen wollte, mit wie vielen Steuerzahlern er eigentlich zu rechnen habe, erließ er den Befehl:

Alle männlichen Subjekte mit Anhang in Steuerlisten eintragen !

Der Gestellungsbefehl wurde noch nicht im gelben Umschlag von Gerichts wegen versendet, sondern per amtlichem Ausrufer verkündet. Aber das war genauso verbindlich wie heute. Bei Nichtbefolgung: Strafe !

Also zogen Josef und Maria vom amtlichen Wohnsitz Nazareth in das ca. 180 km entfernte Betlehem um. Für eine schwangere Frau eigentlich eine Zumutung ! Leider kannten sie dort niemanden. Die Unterbringung war dort behördlich nicht geregelt worden. Pech gehabt ! Und der Staat wollte ja schließlich Geld einnehmen und nicht verschleudern. Sozialarbeiter, Psychologen und andere helfende Berufe waren leider noch nicht erfunden worden !

Blieb also (leider, leider) nur die nicht- amtliche Notunterkunft ! Die nannte man damals Stall.

Vor ca. einem Jahr wurde ein Mann aus Tegel entlassen. Seine Notunterkunft nannte man: „Unmöblierte Einraumwohnung“. Inzwischen waren aber bereits Sozialarbeiter, Psychologen, Bewährungshelfer und die Polizei erfunden worden - und: „Die Unterbringung eines Knackis ist Aufgabe der öffentlichen Hand!“

Zudem musste er sich fortan wöchentlich bei verschiedenen Behörden melden ! Im Knast dagegen lebte er jahrelang mit vielen Menschen Tür an Tür. Wenn er wollte, konnte er jederzeit einen der Nachbarn besuchen gehen.

In dem Haus auf dem 2. Hinterhof aber ging das nicht. Man kannte ihn nicht. Und die Leute dort kannten sich selbst auch nicht. Auch sprachlich konnten sie sich nicht gut miteinander verständigen, aus so vielen Ländern waren sie hierher gereist. Und er hatte ein Stigma in seinen Akten: Knastbruder !

Er ging tapfer zu den verschiedenen Anbietern für Überlebenshilfe. Leider hatten die vor allem bestimmte Vorstellungen davon, nur begrenzt Termine, keine freien Valenzen und ein sehr schmales Budget.

Blieb ihm noch der ÖPNV ! Wenigstens waren Busse und Bahnen beheizt und bevölkert. Nur die meisten Leute stiegen bald wieder aus. Da war an neue Bekanntschaften nicht zu denken ! Und an der Endstation war er wieder allein.

Da fiel sein Blick auf die einzige noch beleuchtete Herberge: „Zum fröhlichen Zecher“. Da blieb er dann. War nicht mehr allein ! „Na, fröhliche Weihnachten !“

Pfarrer Stefan Friedrichowicz

Liebe Leserinnen und Leser des Lichtblicks!

Ich wünsche Ihnen ein fröhliches und gesegnetes Lichtblick - Fest ! Und ich meine damit nicht das großartige Jubiläum, das wir dieses Jahr gefeiert haben, sondern ich meine Weihnachten.

Wo immer Sie die aktuelle Ausgabe des Lichtblicks lesen: Ich wünsche Ihnen, dass Sie Weihnachten als das Erleben: als ein Fest des Lichtblicks. Weihnachten heißt für mich, Hoffnung zu haben, dass es immer einen Lichtblick gibt. In der dunkelsten Zeit Ihres Lebens, in ausweglosen Situationen, in Verzweiflung.

Dieser Lichtblick, den wir an Weihnachten feiern, der ist Gott. In einem Weihnachtslied heißt es: Weil Gott in tiefster Nacht erschienen, kann unsere Nacht nicht traurig sein. Die Geburt Jesu, die wir an Weihnachten feiern, ist ein Zeichen dafür, dass Gott auch in tiefster Nacht bei uns ist. Gott kommt in der tiefsten Nacht zu uns und ist für uns ein Hoffnungsschimmer, dass es weitergehen wird.

Leider heißt das nicht, dass es keine dunklen Nächte mehr gibt. Das wissen Sie, liebe Leserinnen und Leser, sicher auch: Egal, ob Sie den Lichtblick „drinnen“ oder „draußen“ lesen: Sie wissen, es gibt Zeiten in Ihrem Leben, die sind für Sie wie dunkle Nächte. Manchmal so dunkle Nächte, dass wir nirgendwo mehr einen Lichtblick sehen. Diese Zeiten erleben wir, unabhängig, ob wir gläubig sind oder nicht. Aber die Weihnachtsgeschichte spielt ganz bewusst in einer dunklen Nacht, in einem armen Stall, in einer klapprigen Krippe.

Gott, so erzählt es die Weihnachtsgeschichte in der Bibel, ist es nicht wichtig, dass unser Leben immer auf Hochglanz poliert ist, ihm kommt es nicht darauf an, dass alles perfekt und richtig ist. Gott kommt in der Nacht zu uns, er kommt in die Trostlosigkeit. Er ist unser Hoffnungszeichen gegen dunkle Nächte. Die Nächte erleben wir trotzdem, aber vielleicht sind sie nicht ganz so finster, wenn wir darauf vertrauen, dass Gott gerade in diesen Nächten bei uns ist.

Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie erleben, dass Gott sie begleitet. Dass sie erfahren, dass die tiefste Nacht vorübergeht. Ich wünsche Ihnen, dass Weihnachten auch für Sie ein Lichtblick ist, der Ihnen einen hellen Schein auf das Jahr wirft, das jetzt vor ihnen liegt.

Gesegnete Weihnachten
wünscht Ihnen für das evangelische Seelsorgeteam
Milena Hasselmann

Knastfrauen

– der Tatsachenbericht eines Insiders –
ein Arbeitstherapeut erzählt, wie es im
Frauengefängnis wirklich ist.

Der Untertitel von Tilmann Schäfer erscheint sehr vollmundig, weil der staatlich anerkannte Arbeitstherapeut sich nach über zwei Jahren Arbeit in einer Haftanstalt als Insider bezeichnet. Das mutet ziemlich ambitioniert an. Nach unseren Erfahrungen hat man zu diesem Zeitpunkt leicht in den Haftalltag hineingeschnuppert. Zum anderen gefällt das Wort „wirklich“ nicht, denn es impliziert, dass es nur eine Wahrheit gibt. Es ist seine Wahrnehmung, wie er „seine Anstalt“ erlebt hat.

Aus der Rückseite des Buches titelt der Autor „Waren

Sie schon mal im Gefängnis? Nein? Dann müssen Sie dieses Buch lesen. Leisten Sie sich den Luxus, in Freiheit zu erfahren, was es heißt hinter Gittern, zu sein.“ Das sollte natürlich ein reißerischer Aufmacher sein, der anspricht. Aber mal ganz ehrlich, die meisten Menschen waren noch nicht im Knast. Wir schon und deshalb erlauben wir uns ganz frech die Dinge, zu benennen. Wir wissen, wovon wir sprechen und schreiben, weil wir es tagtäglich vor der Tür erleben. Das ist natürlich ein unschätzbare Vorteil, der nicht zu toppen ist.

Der Autor berichtet von der Arbeitstherapie, von Malkursen, von Borderline-Verhalten, von Sommerfesten in der Anstalt, von Prüfungsängsten, von Verzweiflung, von Druck und Panik. Es geht auch um den Teufelskreis Straftat, Droge, Straftat mit allen damit verbundenen Risiken und um Menschen, denen es im Gefängnis besser geht als draußen, weil es für sie klare Strukturen bietet. Er erzählt von Frauen, die plötzlich aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen wurden oder von Mutter/Kind Abteilungen hinter Gittern. Er versucht einen Blick hinter verschlossenen Welten zu vermitteln.

Sein Tatsachenbericht beschreibt Menschen, die ihren sozialen Rückhalt verloren haben und keinen Kontakt nach draußen mehr haben. Mit den Jahren ist alles fremd geworden und die Inhaftierte ist allein unter vielen der Verlassenen.

Das Kapitel „kalte Zahlen“ beschäftigt sich mit Statistiken und Rückfallquoten und er kommt zu interessanten Fragen, die sich daraus ergeben: Ist der Vollzug erfolgreich oder kann man Erfolge im Vollzug messen? Aus seiner Sicht meint er, dass mit den Zahlen nur ganz trocken die Fakten umrissen werden. Nicht nur die direkten Opfer leiden, sondern auch die Familienmitglieder und die Freunde. Die Auswirkungen sind sehr viel größer und schwer in Zahlen zu messen.

Seine Geschichten sind in 33 Kapiteln verständlich zusammengefasst. Er versucht die Knastwelt den Menschen ein Stück näher zu bringen und verzichtet dabei auf großen Pathos. Ein Buch, welches besonders für Leute geeignet ist, die noch nie mit der Institution Gefängnis in Berührung gekommen sind. ■



◀ Tilmann Schäfer - Knastfrauen
ISBN 978-3-86265- 702 -5
Schwarzkopf & Schwarzkopf Verlag GmbH
Preis: 9,99 Euro
info@schwarzkopf-schwarzkopf.de

Oktober	
1	Di
2	Mi
3	Do Tag d. Deutschen Einheit
4	Fr
5	Sa
6	So
7	Mo 41.
8	Di
9	Mi
10	Do
11	Fr
12	Sa
13	So
14	Mo 42.
15	Di
16	Mi
17	Do
18	Fr
19	Sa
20	So
21	Mo 43.
22	Di
23	Mi
24	Do
25	Fr
26	Sa
27	So Winterzeit ☺→☹
28	Mo 44.
29	Di
30	Mi
31	Do Reformationstag

November	
1	Fr Allerheiligen
2	Sa
3	So
4	Mo 45.
5	Di
6	Mi
7	Do
8	Fr
9	Sa
10	So
11	Mo 46.
12	Di
13	Mi
14	Do
15	Fr
16	Sa
17	So
18	Mo 47.
19	Di
20	Mi Buß- und Betttag
21	Do
22	Fr
23	Sa
24	So
25	Mo 48.
26	Di
27	Mi
28	Do
29	Fr
30	Sa

Dezember		
1	So	1. Advent
2	Mo	49.
3	Di	
4	Mi	
5	Do	
6	Fr	Nikolaus
7	Sa	
8	So	2. Advent
9	Mo	50.
10	Di	
11	Mi	
12	Do	
13	Fr	
14	Sa	
15	So	3. Advent
16	Mo	51.
17	Di	
18	Mi	
19	Do	
20	Fr	
21	Sa	
22	So	4. Advent
23	Mo	52.
24	Di	Heiligabend
25	Mi	1. Weihnachtstag
26	Do	2. Weihnachtstag
27	Fr	
28	Sa	
29	So	
30	Mo	1.
31	Di	Silvester

Überweisungen an Gefangene über die Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC (Swift): PBNKDEFFXXX
Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

JVA Tegel ☎ 90 147 - 0
 Frei-Abo ☎ 611 21 89
 SBH-Service ☎ 86 47 13 - 0
 Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
 SBH Sonderkonto der lichtblick
 IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
 BIC (Swift): DEUTDEDB110

Januar			
1	Di	Neujahr	1.
2	Mi		
3	Do		
4	Fr		
5	Sa		
6	So	Heilige Drei Könige	
7	Mo		2.
8	Di		
9	Mi		
10	Do		
11	Fr		
12	Sa		
13	So		
14	Mo		3.
15	Di		
16	Mi		
17	Do		
18	Fr		
19	Sa		
20	So		
21	Mo		4.
22	Di		
23	Mi		
24	Do		
25	Fr		
26	Sa		
27	So		
28	Mo		5.
29	Di		
30	Mi		
31	Do		

Februar			
1	Fr		
2	Sa		
3	So		
4	Mo		6.
5	Di		
6	Mi		
7	Do		
8	Fr		
9	Sa		
10	So		
11	Mo		7.
12	Di		
13	Mi		
14	Do		
15	Fr		
16	Sa		
17	So		
18	Mo		8.
19	Di		
20	Mi		
21	Do		
22	Fr		
23	Sa		
24	So		
25	Mo		9.
26	Di		
27	Mi		
28	Do		

März			
1	Fr		
2	Sa		
3	So		
4	Mo	Rosenmontag	10.
5	Di		
6	Mi	Aschermittwoch	
7	Do		
8	Fr		
9	Sa		
10	So		
11	Mo		11.
12	Di		
13	Mi		
14	Do		
15	Fr		
16	Sa		
17	So		
18	Mo		12.
19	Di		
20	Mi		
21	Do		
22	Fr		
23	Sa		
24	So		
25	Mo		13.
26	Di		
27	Mi		
28	Do		
29	Fr		
30	Sa		
31	So	Sommerzeit	🕒➡️🕒

Sprechzentrum Mo. - Di. 12.15 - 19.15 Uhr
 ☎ 90 147 - 1560 Mi., Do. + Fr. geschlossen
 Nur jedes 1. und 3. vollständige Wochenende im Monat!
 Sa. - So. 9.00 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. - Mi. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1534 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr
 Briefamt/Paketabgabe Mo. - Do. 8.00 - 14.00 Uhr
 ☎ 90 147 - 1530 Fr. 8.00 - 10.00 Uhr

April		
1	Mo	14.
2	Di	
3	Mi	
4	Do	
5	Fr	
6	Sa	
7	So	
8	Mo	15.
9	Di	
10	Mi	
11	Do	
12	Fr	
13	Sa	
14	So	
15	Mo	16.
16	Di	
17	Mi	
18	Do	
19	Fr	Karfreitag
20	Sa	
21	So	Ostersonntag
22	Mo	Ostermontag 17.
23	Di	
24	Mi	
25	Do	
26	Fr	
27	Sa	
28	So	
29	Mo	18.
30	Di	

Mai		
1	Mi	1. Mai
2	Do	
3	Fr	
4	Sa	
5	So	
6	Mo	19.
7	Di	
8	Mi	
9	Do	
10	Fr	
11	Sa	
12	So	
13	Mo	20.
14	Di	
15	Mi	
16	Do	
17	Fr	
18	Sa	
19	So	
20	Mo	21.
21	Di	
22	Mi	
23	Do	
24	Fr	
25	Sa	
26	So	
27	Mo	22.
28	Di	
29	Mi	
30	Do	Christi Himmelfahrt
31	Fr	

Juni		
1	Sa	
2	So	
3	Mo	23.
4	Di	
5	Mi	
6	Do	
7	Fr	
8	Sa	
9	So	Pfingstsonntag
10	Mo	Pfingstmontag 24.
11	Di	
12	Mi	
13	Do	
14	Fr	
15	Sa	
16	So	
17	Mo	25.
18	Di	
19	Mi	
20	Do	Fronleichnam
21	Fr	
22	Sa	
23	So	
24	Mo	26.
25	Di	
26	Mi	
27	Do	
28	Fr	
29	Sa	
30	So	

Überweisungen an Gefangene über die Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC (Swift): PBNKDEFFXXX
Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

JVA Tegel ☎ 90 147 - 0
 Frei-Abo ☎ 611 21 89
 SBH-Service ☎ 86 47 13 - 0
 Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
 SBH Sonderkonto der lichtblick
 IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
 BIC (Swift): DEUTDEDB110

Juli		
1	Mo	27.
2	Di	
3	Mi	
4	Do	
5	Fr	
6	Sa	
7	So	
8	Mo	28.
9	Di	
10	Mi	
11	Do	
12	Fr	
13	Sa	
14	So	
15	Mo	29.
16	Di	
17	Mi	
18	Do	
19	Fr	
20	Sa	
21	So	
22	Mo	30.
23	Di	
24	Mi	
25	Do	
26	Fr	
27	Sa	
28	So	
29	Mo	31.
30	Di	
31	Mi	

August		
1	Do	
2	Fr	
3	Sa	
4	So	
5	Mo	32.
6	Di	
7	Mi	
8	Do	
9	Fr	
10	Sa	
11	So	
12	Mo	33.
13	Di	
14	Mi	
15	Do	Mariä Himmelfahrt
16	Fr	
17	Sa	
18	So	
19	Mo	34.
20	Di	
21	Mi	
22	Do	
23	Fr	
24	Sa	
25	So	
26	Mo	35.
27	Di	
28	Mi	
29	Do	
30	Fr	
31	Sa	

September		
1	So	
2	Mo	36.
3	Di	
4	Mi	
5	Do	
6	Fr	
7	Sa	
8	So	
9	Mo	37.
10	Di	
11	Mi	
12	Do	
13	Fr	
14	Sa	
15	So	
16	Mo	38.
17	Di	
18	Mi	
19	Do	
20	Fr	
21	Sa	
22	So	
23	Mo	39.
24	Di	
25	Mi	
26	Do	
27	Fr	
28	Sa	
29	So	
30	Mo	40.

Sprechzentrum Mo. - Di. 12.15 - 19.15 Uhr
 ☎ 90 147 - 1560 Mi., Do. + Fr. geschlossen
 Nur jedes 1. und 3. vollständige Wochenende im Monat!
 Sa. - So. 9.00 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. - Mi. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1534 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr
 Briefamt/Paketabgabe Mo. - Do. 8.00 - 14.00 Uhr
 ☎ 90 147 - 1530 Fr. 8.00 - 10.00 Uhr

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffällige e.V. bietet Hilfe- und Beratungsangebote für Inhaftierte an!

Die lichtblick-Redaktion ist über eine Anzeige der BAG-S (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.) gestolpert und fand die Hilfsangebote erwähnenswert.

Die BAG-S hält seit einigen Jahren eine Datenbank für Hilfs- und Beratungsangebote in Deutschland parat. Die Idee dahinter ist, dass Betroffene (also straffällig gewordene Menschen) durch Eingabe der Postleitzahl oder des Wohnortes die für sie passende Organisation finden, die ihnen weiterhelfen kann. Jetzt werden viele fragen, wie soll das ohne Internet gehen, aber vielleicht gibt es Freunde und Angehörige, die dabei helfen können und so wichtige Informationen beschaffen. Es muss nur ein Anfang gemacht werden. Obwohl das Adressenverzeichnis kontinuierlich aktualisiert wird, ist es bisher nicht gelungen, alle in Frage kommenden Vereine, Anlaufstellen, Dienste und Standorte der Freien Straffälligenhilfe zu recherchieren. Das liegt vor allem an den sehr unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland.

Diese manchmal entmutigende Unübersichtlichkeit hält die Organisatoren aber nicht ab, an einem bestmöglichen Adressenverzeichnis für die Betroffenen zu arbeiten. Das Ziel ist es, künftig jedem in Deutschland straffällig gewordenen Menschen passgenau die Einrichtung oder den Verein zu nennen, bei dem er in der Nähe seines Wohn- oder Entlassungsortes Hilfe und Beratung findet.

Zurzeit wird eine grundlegende Inventur des Adressenverzeichnisses durchgeführt. Die Macher der Online-Datenbanken (www.bag-s.de/wo-finde-ich-hilfe/datenbank) benötigen natürlich Rückmeldungen, wenn der Verein oder das Hilfsangebot dort noch nicht verzeichnet ist (kontakt@bag-s.de). Außerdem sind die Organisatoren zu der Überzeugung gelangt, dass dem Hilfesuchenden Hinweise gegeben werden müssen, welches Beratungs- oder Hilfsangebot sie bei der jeweiligen Einrichtung finden. Deshalb ist es wichtig mitzuteilen, welche Angebotspalette die entsprechende Einrichtung vorhält. Die bag-s hat sich für die folgenden Hauptkategorien entschieden:

- Allgemeine Beratung –
Straffällig gewordene Jugendliche
- Wohnen (alle Angebote) –
Straffällig gewordene Frauen
- Sucht/Arbeit/Qualifizierung –
Haftvermeidende und-verkürzende Angebote
(z.B. Vermittlung in gemeinnützige Arbeit,
untersuchungshaft verkürzende Maßnahmen)

- Schuldenberatung –
Täter-Opfer-Ausgleich
- Familie/Kinder –
Sozialtherapeutische Angebote
Antigewalttraining, Soziale Kompetenz

Die bag-s bedankt sich für die Mithilfe und steht für Rückfragen gerne unter der E-Mail „kontaktbag@s.de“ oder telefonisch unter 0228-96635-93 zur Verfügung, damit der Aufbau eines sozialen Umfeldes gelingt.

lichtblick Kommentar

Die lichtblick-Redaktion begrüßt grundsätzlich sämtliche Hilfsangebote für inhaftierten Frauen und Männer, die ihre Chancen nach der Haftzeit verbessern. Ob es dann letztendlich zielführend für den Insassen selbst ist, muss jeder für sich probieren, aber der Umstand, dass helfende Menschen zur Seite stehen, ist schon ermutigend und lässt hoffen. ■

ANZEIGE

Mann-O-Meter
Berlins schwuler Checkpoint

Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:

- regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer
- psychologische Beratung
- Informationen zu HIV / AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten
- Unterstützung bei psychosozialen Problemen
- Unterstützung bei Behördenkontakten
- Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:
Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.
Sie können uns auch telefonisch unter 030-2168008 erreichen.

KUNSTPROJEKT HARALD POELCHAU

Wie wir schon in der Ausgabe 4/2017 berichtet haben, wurde zu Ehren und aus Anlasses des 115. Geburtstages von Harald Poelchau (ehemaliger Gefängnisseelsorger von 1933 bis 1945 und 1949 bis 1951 in Berlin Tegel) ein Kunstprojekt ins Leben gerufen.

Die Auftaktveranstaltung fand am 05.10.2017 in der anstaltseigenen Kirche statt. Es gab eine Einführung in das Leben sowie in die damalige Arbeitssituation als Gefängnisseelsorger von Harald Poelchau. Hierzu wurde ein Text (Ein Monolog im Dialog) von unseren evangelischen Seelsorgern Frau Ostrick und Herrn Wurst vorgelesen. Frau Gardei von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) sowie Herr Briemle (Soz. Päd. Abteilung der JVA Tegel) fanden auch einführende Worte und die Künstlerin Frau Katrin Hattenhauer wurde als zuständige Projektleiterin vorgestellt. Doch wer war Harald Poelchau eigentlich genau, was hat ihn so besonders gemacht?



Harald Poelchau wird 1903 in Potsdam geboren. Sein Vater ist Pfarrer der Evangelischen Kirche und übernimmt eine Pfarrstelle in Schlesien. Dort wächst Harald Poelchau auf und entschließt sich, nach dem Abitur Theologie zu studieren. In der biblischen Botschaft von Jesus Christus erkennt er die Richtschnur für sein Leben und will daran mitwirken, die Welt ein Stück sozialer und gerechter zu machen. Im Jahr 1928 heiratet er die Bibliothekarin Dorothee Ziegele. Sie leben in Berlin und haben einen großen Freundeskreis.

1933 wird Harald Poelchau Seelsorger im Strafgefängnis Berlin-Tegel, ist aber auch in den Gefängnissen Moabit und Plötzensee tätig. Von Beginn an steht er dem aufkommenden nationalsozialistischen Regime kritisch gegenüber. Er sieht mit Sorge, dass politisch anders Denkende verhaftet und jüdische Mitbürger rassistisch verfolgt werden. Mit dem Beginn des 2. Weltkriegs 1939 häufen sich die Todesstrafen gegen Oppositionelle. Bis 1945 begleitet Poelchau etwa eintausend Menschen auf dem Wege zur Hinrichtung und betreut etliche ihrer Angehörigen. Als Gefängnisseelsorger schmuggelt er heimlich Briefe und Nachrichten für

die aus politischen Gründen Inhaftierten ins Gefängnis bzw. aus dem Gefängnis heraus, unter anderem für Dietrich Bonhoeffer und Helmuth James Graf von Moltke. Als im Oktober 1941 die systematische Deportation der jüdischen Bevölkerung in die Konzentrationslager beginnt, vermittelt Harald Poelchau, unterstützt von seiner Ehefrau Dorothee, illegale Unterkünfte im gemeinsamen großen Bekanntenkreis. Er weiß, dass er damit sein eigenes Leben und das seiner Familienangehörigen riskiert. Poelchau gehört auch der Widerstandsgruppe „Kreisauer Kreis“ an.

Nach dem Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 betreut er als Gefängnisseelsorger viele der am Attentat auf Hitler Beteiligten. Die umfangreiche oppositionelle Arbeit von Harald Poelchau bleibt bis ans Kriegsende unentdeckt. Nach dem Krieg übernimmt er einen Lehrauftrag an der Humboldt-Universität, ist von 1949 bis 1951 erneut Gefängnisseelsorger im Strafgefängnis Berlin-Tegel und wird dann von der Evangelischen Kirche zum ersten Sozial- und Industriepfarrer berufen. Dieser Aufgabe widmet er sich bis zu seinem Tode im Jahr 1972.

Text: E. Wurst

Die Idee

Eine Eliteschule in Berlin - Charlottenburg, eine Straße und ein S - Bahnhof in Berlin Marzahn tragen seinen Namen. Eine Gedenkstele - ebenfalls in Marzahn erinnert an ihn. Die Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem ehrt ihn und seine Frau als "Gerechte unter den Völkern". Ja, sogar ein Asteroid im Weltraum ist nach ihm benannt. Aber dort, wo er handelte im Gefängnis in Berlin - Tegel dort suchen wir vergeblich nach einem Zeichen seines Wirkens. Nichts erinnert hier an ihn - an Harald Poelchau. Kaum einer kennt ihn. Eine Gedenktafel muss her ! Oder noch besser ein Kunstwerk, denkt sich Herr Riemer, Anstaltsleiter der JVA - Tegel. Er berät sich mit Herrn Briemle und Herr Briemle sucht und recherchiert, analysiert und forscht, wird fündig und ist überzeugt: Katrin Hattenhauer, Künstlerin und Bürgerrechtlerin, ist "die Richtige". Und das beweist sie mit einer genialen Idee: Das Kunstwerk soll in Zusammenarbeit mit Inhaftierten der JVA entstehen.

Auszüge aus dem Jahresbericht 2017 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Wir hatten in der lichtblick-Ausgabe 03/2018 über die Bilanz der „Verhütungsstelle gegen Folter“ berichtet (Pressespiegel) und vermissten einige Darstellungen. Mittlerweile haben wir umfassende Einblicke erhalten und müssen feststellen, dass wir vorschnell geurteilt haben, weil wir nicht genug Informationen hatten. Im Speziellen hatten wir gerügt, dass die desaströsen Zustände in der Teilanstalt II in Tegel nicht benannt wurden.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie legt der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, den Landesregierungen und den Länderparlamenten ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017. Hauptaufgabe der Nationalen Stelle ist es, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Behörden Empfehlungen und Vorschläge zur Veresserung der Situation der Inhaftierten zu unterbreiten.

Aus dem Besuchsbericht der Nationalen Stelle in den Justizanstalten gehen detailliert die Missstände hervor, die wir nachstehend aufführen möchten. Einige Missstände sind auf die baulichen Gegebenheiten wie die Gestaltung oder Größe der Hafträume der Einrichtungen zurückzuführen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten eignet sich etwa die im Jahr 1897 erbaute Justizvollzugsanstalt Karlsruhe nicht für einen am Wohl der Inhaftierten ausgerichteten Vollzug. Gleiches gilt für die JVA Traunstein.

Auch die Teilanstalt II der JVA Tegel lässt einen zeitgemäßen Strafvollzug nicht zu. Zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung ist die sofortige Beseitigung dieser Missstände zwingend erforderlich.

Mehrfachbelegung von Hafträumen

Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht werden, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss v. 22.02.2011, Az. 1 BvR 409/09, Rn. 30) über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung verstößt gegen die Menschenwürde.

Größe von Hafträumen

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt.

Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar (BVerfG, 05.03.2015, 2 BvR 746/13, Juris Rn. 33-35). Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden (BVerfG, 10.07.2013, 2 BvR 2815/11, Rn.16). Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sollte eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

Fixierung

Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von



Armen, Beinen und ggf. der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbstständig verändern kann. Fixierungen sind lediglich als Ultima Ratio und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglich Zeitraum zu beschränken. Für eine möglichst schonende Durchführung einer Fixierung ist ein Bandagen-System zu verwenden. Zur Wahrung des Schamgefühls ist die fixierte Person mindestens mit einer Papierunterhose und einem Papierhemd zu bekleiden.

Die fixierte Person muss ständig und persönlich durch eine geschulte Person überwacht werden, die sich in unmittelbarer Nähe befindet (Sitzwache). Es ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten. Bei jeder Fixierung müssen die Gründe für die Maßnahme schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

Tageslicht und Frischluftzufuhr

Die Hafträume in den Abteilungen des Männervollzugsanstalten der JVA Traunstein verfügen nur über sehr kleine Fenster, die sich auf einer Höhe von etwa zwei Metern befinden und vor denen Lochblenden angebracht sind. Dadurch wird der Einfall von Tageslicht sehr stark eingeschränkt und ein Blick ins Freie ist kaum möglich. Es wird eine deutliche Vergrößerung der Fenster für erforderlich gehalten.

Einsicht in den Toilettenbereich

Bedienstete sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in dem Haftraum eine Toilette offen im Raum befindet, vor dem Betreten in geeigneter Weise bemerkbar machen. Der betroffenen Person ist die Möglichkeit zu geben, darauf hinzuweisen, falls sie gerade die Toilette benutzt. Eine Überwachungskamera muss so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Eine Ausnahme wäre jetzt im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr.

Kameraüberwachung

In Justizvollzugsanstalten soll eine Kameraüberwachung nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Person unerlässlich ist. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Einzelhaft

Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen abzumildern, ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu Kontakt



zu anderen Personen (beispielsweise durch erweiterte Besuchszeiten) und zu sinnvoller Betätigung zu geben. Auch sind Betroffene regelmäßig psychiatrisch oder psychologisch zu betreuen. Dies sollte in einem angemessenen und vertraulichen Rahmen stattfinden.

Zustand von Hafträumen

In Justizvollzugsanstalten ist Gefangenen in ihren Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht zu gewähren. Der Blick ins Freie sollte nicht durch undurchsichtiges Plexiglasscheiben oder ähnliches verhindert werden.

Übersetzung bei ärztlichen Gesprächen

Bei Gesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, muss die Vertraulichkeit gewahrt sein. Zudem müssen Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übersetzt werden. Bei Verständigungsschwierigkeiten soll stets ein Dolmetscherdienst hinzugezogen werden. Die Übersetzung durch Mitgefangene oder nichtärztliches Personal ist ungeeignet.

Umgang mit vertraulichen medizinischen Informationen

Um die Vertraulichkeit medizinischer Informationen zu wahren, sind Hinweise, beispielsweise auf

Infektionskrankheiten, ausschließlich in der Krankenakte, nicht aber in der Gefangenenpersonalakte zu vermerken. Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich medizinisches Personal, nicht jedoch der Allgemeine Vollzugsdienst, Kenntnis darüber erhält.

Türspione

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sind Türspione blickdicht zu machen, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen. Sofern Türspione im begründeten Einzelfall notwendig sind, sollten sich die Bediensteten vor dem Blick durch den Spion in geeigneter Weise bemerkbar machen.

Aus dem Besuchsbericht der Justizvollzugsanstalten

Es wurden fünf Anstalten (Burg, Karlsruhe, Stuttgart, Berlin Tegel und Traunstein) besucht. Dabei fanden sie in mehreren Einrichtungen Zustände vor, die die Menschenwürde verletzen und vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt worden sind.

Sicherungsstation

Die Gefangenen auf der Sicherungsstation B1 der JVA Tegel haben keine Arbeitsmöglichkeit, können an keinen Sport-

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:
Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Bundesweit aktiv:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:
Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt
FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.

und Freizeitangeboten teilnehmen, dürfen keine TV-Geräte nutzen und haben täglich lediglich eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang. Eine psychologische Betreuung fand bis zum Besuchszeitpunkt nicht statt. Zudem bestehe für die Gefangenen vierzehntäglich die Möglichkeit, mit einem Psychiater zu sprechen. Im Jahr 2016 wurde in der JVA Tegel in 20 Fällen Einzelhaft, teilweise über mehrere Monate, verhängt. Der Vollzug der Einzelhaft ist für die Inhaftierten mit außerordentlichen Belastungen verbunden. Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft abzumildern, ist den Inhaftierten ausreichend Gelegenheit zu Kontakt mit anderen Personen und zu sinnvoller Betätigung zu geben.

Hygienische Mängel

In der JVA Karlsruhe herrschte im Keller im Bereich der besonders gesicherten Hafträume ein Befall von Kakerlaken. In den besonders gesicherten Hafträumen war ein starker Uringeruch wahrzunehmen. Auch in der JVA Tegel wurden die hygienischen Verhältnisse im besonders gesicherten Haftraum als menschenunwürdig bewertet. Diese Zustände sind inakzeptabel und sind unverzüglich zu beseitigen.

Personal

Sowohl in der JVA Karlsruhe als auch in der JVA Tegel (Teilanstalt II) war weniger Personal beschäftigt als der Stellenplan ausweist. Dies führt in den Einrichtungen zu

erheblichen Einschränkungen für die Inhaftierten und kann zu einem Sicherheitsrisiko sowohl für die Inhaftierten als auch für die Bediensteten werden.

Wir haben an dieser Stelle nicht den gesamten Bericht aufgeführt, aber es wird auch so deutlich, wo die Reise hingeht. Dass der Strafvollzug verbesserungswürdig ist, wissen wir nicht erst seit gestern. Trotzdem oder gerade deshalb müssen die Mängel und Missstände unverblümt benannt werden, denn nur der sprechende Mensch kann verstanden werden. Behandlungsvollzug setzt Diagnostik voraus. Man muss wissen, was man behandelt, und wen man im Einzelfall behandelt.

Inhaftierte Menschen, die sich schriftlich artikulieren, werden immer ihre Stimme erheben, den Rechtsweg beschreiten und Veränderungen anmahnen. Grundlage hierfür ist die Kommunikation mit den Verantwortlichen und das Bestreben die Bereitschaft zur Transparenz und zu Verbesserungen bei sämtlichen Beteiligten zu wecken. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat hierzu einen Beitrag geleistet.

Den kompletten Jahresbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter kann unter

www.nationale-stelle.de/publikationen.html heruntergeladen werden. ■

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafvollzug in allen Bereichen - deutschlandweit

◀ Kanzlei
▶ Anwälte
▶ Fachgebiete
▶ Informationen
▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER

SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

Nähe und Distanz im Justizvollzug

Das sind die Oberbegriffe, die der Justiz erklären wollen, wie die Menschen im Vollzug miteinander zu tun haben. Nähe und Distanz ist aber auch zu einem Seismografen für das Anstaltsklima geworden.

Ein humaner und an Wiedereingliederung orientierter Vollzug kann nicht auf zwischenmenschliche Kälte aufbauen und ein bestimmtes Maß an Vertrauen und Öffnung verlangen. Aber klar ist ebenfalls, dass bei Grenzüberschreitungen die Gefahr besteht, dass die Rollenklarheit verloren gehen kann.

Im Forum Strafvollzug war „Nähe und Distanz“ das Hauptthema, das man sich auf die Fahne schrieb. Grund genug für den lichtblick sich der Thematik, vornehmlich aus dem Blickwinkel der Inhaftierten, anzunehmen und sich unter allen Beteiligten umzuhören. Die Redaktion hat sich mit der professionellen Ausgestaltung und der Arbeitsbeziehung zu den Gefangenen auseinandergesetzt und viele Interviews mit Insassen zu diesem Problem geführt. Es lag uns fern den Bediensteten ein Zeugnis auszustellen oder irgendwelche Verhaltensregeln nahe zu bringen, aber sicherlich spielen eine gereifte Persönlichkeit und Achtung gegenüber dem Inhaftierten eine wichtige Rolle bei dieser Thematik.

Insbesondere bei der sozialen Arbeit ist zu klären, ob das richtige Maß zwischen den Bezugspersonen gefunden werden kann und hierbei sind die Gruppenleiter genauso gemeint wie der allgemeine Vollzugsdienst (AVD), denn beide Berufsgruppen sind sehr nah an den Inhaftierten. Ist zuviel Nähe vorhanden, leidet natürlich die Distanz darunter. Ein Zuviel an Distanz zeigt sich bei Phänomenen, wie Gleichgültigkeit und Desinteresse gegenüber den Insassen. Selbstverständlich sind die Bediensteten im AVD dabei besonderen Herausforderungen ausgesetzt und angesichts der Sicherheitsrisiken müssen sie sehen, dass ihre Steuerungsfähigkeit nicht verloren geht. Auf gut deutsch: Sich nicht die Butter vom Brot nehmen lassen, damit der Vollzugsalltag reibungslos abläuft.

Nähe wird immer mit Argwohn betrachtet. Wie aber steht es mit dem Bediensteten, der mit den Inhaftierten Tischtennis spielt? Wir meinen ein Paradebeispiel für ein gelungenes Miteinander. Andere mögen das vielleicht differenzierter sehen. Gerade im Vollzug ist es schwierig, die Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Eines der Werkzeuge hierbei sind: Vertrauen. Das führt natürlich unweigerlich zu der These: Kann man einen straffälligen Menschen überhaupt vertrauen? Ein Grundmisstrauen gegenüber Gefangenen erschwert aber die Entwicklung notwendiger und angemessener Nähe. Mitunter bedarf es auch einer gestandenen Persönlichkeit und eines gewissen Mutes des Beamten, sich auf den Inhaftierten einzulassen. Leichter zu handhaben ist dagegen einen aggressiven Insassen mit Verweigerungspotenzial „zu bändigen“. Die naheliegende Lösung wird in „Einschluss bis Klärung“ münden und

gut ist. Sicherlich haben auch einige Bedienstete schlechte Erfahrungen gemacht und aufgrund dessen verhalten sie sich sehr zugeknöpft und ausweichend.

Schwierige soziale Situationen, die konfliktbehaftet sind (z.B. Tod eines Angehörigen) erfordern aber eine ganz andere Art der Zuwendung beim Gefangenen. Häufig wird Nähe als Gutmütigkeit oder persönliche Schwäche des Bediensteten ausgelegt, die im Einzelfall oftmals nicht begründet ist. Auf der anderen Seite entstehen bei den stark reglementierten Abläufen in einer Anstalt, auch Verstöße gegen die Hausordnung, die dann wiederum konsequent mit Disziplinarmaßnahmen verfolgt werden. Folglich ergeben sich Fehler aufgrund von individuellen Versagens bei den Beamten, die versuchen keine „beweisbaren Fehler“ zu machen, damit die nächste Beförderung nicht in Gefahr gerät. Hieraus könnte der Insasse jetzt ableiten, dass sich die Beamten permanent auf dünnem Eis bewegen und sich gar nichts mehr trauen.

Jede Kleinigkeit wird zu einem vollzuglichen Wagnis. Alles scheint durchgetaktet und vorausschaubar. Jetzt greift wieder der alte Knacki-Satz:

„Ich bin ja nur eine Buch-Nr. mehr nicht“.

Sicherheit ist zu einem zentralen Tagesordnungspunkt von Politik und Alltag geworden. Mit dem Argument „Sicherheit“ kann heute scheinbar alles legitimiert werden, egal wie absurd die Dinge auch sein mögen. So wird bei Durchsagen in Zügen das Rauchverbot manchmal mit „Sicherheit“ begründet, ganz so, als seien früher Waggons reihenweise in Flammen aufgegangen, weil geraucht wurde. Sicherheit erscheint alternativlos und niemand kann für Unsicherheit sein. In einem Gefängnis hat die ganze Sache noch einen speziellen Charakter, denn die Verantwortlichen haben jederzeit die Sicherheitsaspekte im Blickwinkel und handeln dementsprechend.



Zurück zum Schwerpunktthema „Nähe und Distanz“ und welche Auswirkungen sie auf den jeweiligen Inhaftierten und letztlich auf seine Behandlung im Vollzug haben. Experten meinen hierzu, dass die helfende Arbeit mit Menschen ohne Beziehungswagnis, keine positive Verhaltensänderung ermöglicht. Die gegenseitige Beziehungsgestaltung hält bei den verdichteten Lebensverhältnissen im Knast auch Risiken parat.

Für diese Risiken (Manipulations- Erpressungsversuche, Bedrohungen und auch Gewaltausübung) und Beziehungswagnisse gibt es keine Alternativen und keine Rezepte. Insofern ist der entsprechende Umgang mit Unsicherheiten, Ängsten und Zweifeln in der Beziehungsgestaltung nicht als Ausnahme, sondern als charakteristisch anzusehen. Die gegenseitige Kultur der Wertschätzung bei der notwendigen Kontaktaufnahme zum Inhaftierten erfordert eine gute Ausgewogenheit, die die Bediensteten sich mit vielen Dienstjahren erwerben. Man könnte sich aber auch gegenseitig kollegial auf Missstände aufmerksam machen, und eigenes Fehlverhalten ohne Scheu offen ansprechen, damit eine sogenannte Risikoanalyse zur Prävention umzusetzen ist. In allen Fällen ist es wichtig, eine Regelmäßigkeit festzulegen, weil sich kein nachlässiger Umgang mit diesem Thema einschleichen soll.



Wir gehen davon aus, dass die Anwärter*innen schon früh in ihrer Ausbildung mit dem Thema „Nähe und Distanz“ sensibilisiert werden, ihre eigenen Erfahrungen machen, um die Bedeutung der eigenen Verhaltensweisen zu stärken. Unsere weitreichenden Befürchtungen (gespeist aus vielen Gesprächen) müssen wir an dieser Stelle nicht ausführen,

aber die „Metamorphose zum Robocop“ ist latent vorhanden. So können langjährig Inhaftierte ein Lied davon singen, wenn einstmals hoffnungsvolle und ausgeglichene Bedienstete sich von Kollegen vereinnahmen lassen und dann einen „stringenten Kurs“ fahren.

Der Teamzusammenhalt wird sicherlich nicht bröckeln, wenn ein angemessener und freundlicher Ton an den Tag gelegt wird. Teilweise besteht das Gefühl, dass ein gewisser Verhaltenskodex vom Vorgesetzten erwartet wird. Das ist schade, denn es drückt auf die Stimmung, wenn die Wahrnehmungen und Vorstellungen vom Vollzugsalltag, so unterschiedlich sind. Dabei sind die Parameter für ein gedeihliches Klima sehr überschaubar und begreiflich. Unwiderlegbar ist hierbei ein gutes Gespür für die richtigen

Worte – gilt für Bedienstete und Inhaftierte – dennoch sollte aber auch bedacht werden, dass nicht jeder Inhaftierte ein hohes Maß an Vertrauen hat. Motto:

Wem erzähle ich was und wie kommt es an.

In einer geschlossenen Einheit wie dem Gefängnis besteht die Gefahr, dass sich Grenzen verschieben oder sich die Distanz auflöst. Wenn von einer Auflösung der Distanz gesprochen wird, denkt man sofort an herausragende Fälle, wie z.B. organisierter Handyschmuggel oder andere Gefälligkeiten (z.B. sexuelle Verhältnisse). Wie viel Nähe ist notwendig, um einen begegnungsorientierten Vollzug zu realisieren und andererseits wie viel Distanz ist erforderlich, um sicherheitsrelevante Maßnahmen durchzuführen und nicht angreifbar zu sein und den Respekt der Gefangenen nicht zu verlieren.

Es gibt genügend Beispiele in anderen Berufen, wo bewusst eine Nähe aufgebaut wird. Erzieher/Kinder, Lehrer/Schüler, Therapeut/Klient, Journalist/Politiker sind nur ein paar Verhältnisse, aber der Vollzug ist ein besonders schwieriges Arbeitsumfeld für die Alltagskommunikation und zur Vermeidung von Missverständnissen. Eben noch ein „hübscher Plausch“ in der Stationsküche und am nächsten Tag die Kontrollfunktion mit der Haftraumdurchsuchung. Das ist normaler Haftalltag, so wie wir ihn kennen.

Bei Beziehungen in Zwangsbedingungen sind die persönlichen Spielräume sehr eingeschränkt, denn es ist ein großer Unterschied zwischen einer vertrauten Person aus dem persönlichen Umfeld oder dem professionellen Interaktionspartner im Vollzug. Es ist schwierig in dieser vollzuglichen Situation einen Gesprächspartner zu finden, der keine Erwartungen an einen heranträgt. Dem Inhaftierten wurde der komplette Alltag, fast der gesamte Besitz und viele Beziehungen für Jahre entzogen. Faktisch ist häufig vieles davon für immer verloren. Damit muss er erstmal klar kommen. Aber für die Chance auf einen Neubeginn nach Verbüßung der Strafe sind das keine guten Voraussetzungen.

Fazit: Eine Definition von „Nähe und Distanz“ kann es nicht geben, denn als Mensch, der mit Menschen arbeitet, wird man niemals auf dieselbe Situation treffen und immer vor neuen Anforderungen stehen. Eine zu große Nähe baut sich meistens schleichend auf und trübt den Blick für das Wesentliche. Professionalität bedeutet zwingend ein ausgewogenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu allen Inhaftierten, damit die Vorbildfunktion erhalten bleibt.

Der Vollzug als Raum, in dem Leben stattfindet, kann schon mächtig dunkel sein. Trotzdem muss ich keine Nahtoderfahrung gemacht haben, um mich halbwegs trittsicher in der Welt zu bewegen. Konstruktive Diskussionen zwischen Bediensteten und Inhaftierten sollten immer im Vordergrund stehen, damit das Klima nicht frostig wird. Jeder kann dazu beitragen, denn es ist unser beidseitiger, temporärer Lebensraum. ■

RECHT

KURZ GESPROCHEN



2 BvR 1649/17 vom 21.09.2018 Lockerungen und Langzeitbesuch

Der Beschluss des Kammergerichts vom 19. Juni 2017-5 Ws 107-108/17 Vollz- verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 10. Februar 2017- 596 StVK 102/16 Vollz- verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 10. Februar 2017 - 596 StVK 130/16 Vollz - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben und die Sachen an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Beschluss des Kammergerichts vom 7. Juli 2017 -5 Ws 107-108/17 Vollz- wird damit gegenstandslos.

Das Land Berlin hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft zwei im weiteren Verfahrensverlauf verbundene Antragsverfahren gemäß § 109 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), mit denen der Beschwerdeführer, der eine zeitige Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tegel verbüßt, sich gegen die Versagung von Vollzugslockerungen, insbesondere Ausführungen, sowie eines Langzeitbesuchs wendete.

I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßt aufgrund von Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Den Zweidrittelzeitpunkt hat er am 12. September 2017 erreicht. Das Strafzeitende ist für den 12. Februar 2020 notiert. Er ist verheiratet, und seine Ehefrau hat einen Sohn in die Beziehung eingebracht.

2. Am 3. März 2016 beantragte er bei der Justizvollzugsanstalt die "unverzügliche Einleitung von Vollzugslockerungen, namentlich Ausgang, alternativ Ausführung". Er sei seit mehr als drei Jahren und drei Monaten inhaftiert, und Vollzugslockerungen, die dazu dienen, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken, seien nunmehr angezeigt. Die Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt seien für ihn schwer zu ertragen. Er sei zunächst in Bayern inhaftiert gewesen und habe seine Frau und seinen Sohn in einem Jahr nur drei Mal innerhalb einer Woche im Rahmen einer Besuchsüberstellung sehen können. Seine Ehe sei dadurch erheblich belastet worden. Nach der Verlegung nach Berlin seien Besuche zwar häufiger, sie fänden aber innerhalb der beklemmenden Umgebung der Justizvollzugsanstalt statt. Dies sei für seine Frau und seinen Sohn schwer erträglich.

3. Unter dem 6. März 2016 beantragte der Beschwerdeführer zudem die Erlaubnis für einen "Langzeitsprecher"

(Langzeitbesuch).

4. Die Anträge wurden im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung, die dem Beschwerdeführer am 20. April 2016 ausgehändigt wurde, abschlägig beschieden. Allgemein wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei einschlägig wegen Gewaltstraftaten vorbelastet. Sein Bundeszentralregisterauszug wies 14 Eintragungen auf. Schwerpunktmäßig seien dies gewalttätige Auseinandersetzungen, Widerstandshandlungen und Betrug. Diese Straftaten gäben alle Hinweise auf ein mangelndes Selbstwertgefühl. Der Beschwerdeführer habe in zwei Fällen gegen vorherige Bezahlung sexuelle Handlungen mit Prostituierten vorgenommen, und als er Erektionsprobleme gehabt habe, sein Geld zurückverlangt. Als ihm dies jedenfalls teilweise verweigert worden sei, habe er die Prostituierten gewürgt und das Geld an sich genommen. Auch habe der Beschwerdeführer während der Untersuchungshaft einen Mitgefangenen verletzt, indem er ihn in den Schwitzkasten genommen, ihn mindestens zweimal mit der Faust ins Gesicht und auf den Kopf geschlagen und ihn zu Boden geworfen habe. Dabei habe er ihm den Kehlkopf mindestens eine halbe Minute fest zugeedrückt, so dass der Mitgefangene zu röcheln begonnen habe. Aufgrund der hohen und wiederholten Gewalttätigkeiten seien die Prognoseparameter Anlassdelikt und Kriminalitätsentwicklung als ungünstig einzuschätzen. Da sich der Beschwerdeführer mit seinen Straftaten nicht auseinandersetze, weil er eigenen Angaben zufolge ein Wiederaufnahmeverfahren anstrebe und die Taten jedenfalls zum Teil bestreite, sei auch dies als ungünstig zu bewerten. Zwar verfüge der Beschwerdeführer



RECHT

KURZ GESPROCHEN

über soziale Kompetenzen, die sich günstig auf die Prognose auswirkten, seine Persönlichkeitsstruktur sei aber angesichts seiner aggressiven Anspanntheit ungünstig. Der soziale Empfangsraum sei nicht einschätzbar. Der Beschwerdeführer gebe zwar an, verheiratet zu sein und, wie auch seine Ehefrau, ein Kind aus früherer Beziehung zu haben. Allerdings ergäben sich aus der familiären Einbindung keine Hinweise, dass diese "protektiv" wirke. Es sei ungeklärt, ob die Ehefrau vollumfänglich über das Ausmaß der Straftaten des Beschwerdeführers Bescheid wisse oder ob dessen Tatleugnung womöglich darin begründet liege, dass er die Beziehung zu seiner Ehefrau erhalten wolle. Darüber hinaus zeige er im Vollzug querulatorische Verhaltensweisen, sei uneinsichtig und rechthaberisch, was sich mit zunehmendem Aufenthalt aber etwas gebessert habe. Disziplinarwürdig sei sein Verhalten bislang nicht gewesen. Dennoch sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Strafe voll verbüßen müsse. Er verfüge über gute Ressourcen

im Leistungsbereich und wolle ein Studium aufnehmen, was im Vollzug jedoch nicht möglich sei. Er sei nicht in Haft, um seine Berufschancen, sondern um sein Sozialverhalten zu verbessern. Die Prognose insgesamt sei negativ, denn der Beschwerdeführer habe insoweit nicht an sich gearbeitet. An Behandlungsmaßnahmen zur Verbesserung seiner Legalprognose, wie etwa einer Sozialtherapie, habe er nicht teilgenommen. Ein Interesse zur Persönlichkeitsveränderung sei nicht ersichtlich. Die Begründung seiner Weigerungshaltung (angestrebtes Wiederaufnahmeverfahren) wirke konstruiert

Für die Überstellung in den offenen Vollzug erfülle der Beschwerdeführer die charakterlichen Anforderungen nicht, zumal es erheblich an der Vereinbarungsfähigkeit mangle. Die konkrete Gefahr von Gewaltstraftaten dauere angesichts der nicht aufgearbeiteten Gewaltproblematik, die auch aus seinen Vorstrafen erkennbar sei, an. Für Vollzugslockerungen seien die Missbrauchsbefürchtungen deckungsgleich. Unbe-

gleitete Lockerungen kämen angesichts des defizitären Behandlungsstandes nicht in Betracht. Dies gelte auch für Ausführungen. Das Auftreten des Gefangenen biete jederzeit Konfliktpotenzial, und er lasse im geschlossenen Vollzug keine Möglichkeit der Provokation oder Konfrontation aus. Das führe dazu, dass kein Bediensteter freiwillig die Begleitung einer Ausführung des Beschwerdeführers übernehmen wolle. Im Falle des Beschwerdeführers komme hinzu, dass Ausführungen Vorkehrungen erforderten, die "jedem sozialen Erleben entgegenstünden". Wolle er zu einer Universität ausgeführt werden, um seinem Wunsch nach einem externen Studium nachzugehen, so scheidet dies ganz offensichtlich aus, denn seine Ausführung bedürfte der Begleitung durch (bewaffnete) Bedienstete. Die sozialen Kontakte seien daher durch Besuche in der Justizvollzugsanstalt sicherzustellen.

Auch der Antrag auf einen Langzeitbesuch seiner Ehefrau sei abzulehnen.

ANZEIGE

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen
Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren |
Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Zwar sei die Beziehung förderungswürdig und der Beschwerdeführer zeige keine disziplinarischen Auffälligkeiten, sondern verhalte sich hausordnungsgemäß, zwei der Anlassstrafaten seien jedoch in Zusammenhang mit sexuellem Versagen impulsiv geschehen. Es sei angesichts der Tatleugnung des Beschwerdeführers unbekannt, inwieweit die Ehefrau die Risiken eines gänzlich unbewachten Besuchs objektiv einschätzen könne. Bei einem solchen Besuch könne sich die Besucherin in einer Situation wiederfinden, die mit der Ausgangssituation der Anlasstaten vergleichbar sei. Ein Gespräch mit der Ehefrau zur Sachverhaltsaufklärung scheide aus. Überdies fehle es dem Beschwerdeführer an dem für einen Langzeitbesuch hinreichenden Maß an Verlässlichkeit und Vereinbarungsfähigkeit.

5. Am 25. April-2016 beantragte der Beschwerdeführer die gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der versagten Vollzugslockerungen mit dem Antrag, die Ablehnung aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt Tegel zu verpflichten, ihn "zu lockern, namentlich [...] auszuführen" beziehungsweise ihm "Ausgang zu gewähren". Die Justizvollzugsanstalt Tegel stelle ihn völlig falsch dar und habe entscheidungsrelevante Informationen nicht ermittelt. Die in der Vollzugsplanfortschreibung enthaltenen Darstellungen seiner Person seien nicht korrekt. Legte man die Schilderung der Justizvollzugsanstalt zugrunde, erscheine es unerklärlich, dass sein Verhalten trotz seiner angeblichen Aggressivität nie disziplinarwürdig gewesen sei. Zutreffend sei, dass er eine Sozialtherapie ablehne. Dies sei darauf zurückzuführen, dass er ein Wiederaufnahmeverfahren anstrebe und dessen Erfolgs-

chancen nicht beeinträchtigen wolle. Dass sein sozialer Empfangsraum nicht einschätzbar sei, entbehre jeder Grundlage. Er sei verheiratet, was auch aktenkundig sei, so dass die insoweit anklingenden Zweifel der Justizvollzugsanstalt unverständlich seien. Die Justizvollzugsanstalt Tegel wisse zudem, dass seine Ehefrau ihn in der Untersuchungshaft alle 14 Tage besucht habe. Meist sei auch der Sohn mitgekommen. Auch nach der ersten Verurteilung habe seine Frau ihn alle 14 Tage besucht. Weil sie aus beruflichen Gründen nach Berlin gezogen sei, sei ein Besuch in Bayern, wo er zunächst inhaftiert gewesen sei, nicht mehr möglich gewesen. Trotz allem halte seine Ehefrau und seine Frau stehe weiter zu ihm. Es sei eine "Frechheit", diese Beziehung als schwer einschätzbar anzusehen. Zutreffend sei, dass er ein externes Studium aufnehmen wolle. Zwar gäbe es Möglichkeiten, Fernlehrgänge zu besuchen; da er aber angesichts seiner beruflichen Vorbildung Kurse im Bereich Informationstechnik brauche und die Justizvollzugsanstalt die Teilnahme an diesen aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht zulasse, sei er auf ein externes Studium zur Erhaltung seines Bildungsstandes angewiesen. Lockerungen dienten dem Erhalt von sozialen Bindungen, dem Erhalt der Lebenstüchtigkeit und dem Schutz vor haftbedingten Schäden. Sein Auftreten sei für die Entscheidung solange nicht berücksichtigungsfähig, wie es disziplinarisch nicht relevant sei. Überdies habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass selbst "extrem gefährliche" Gefangene ein Recht auf Ausführungen hätten (unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2015-2 BvR 1753/14-,

juris). Schließlich sei Art. 6 GG zu berücksichtigen, denn Resozialisierung beginne mit der Familie.

6. Mit separatem Antrag vom selben Tag beantragte der Beschwerdeführer zudem, die Ablehnung des Antrags auf Langzeitbesuch aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm Langzeitbesuch zu gewähren. Er wiederholte in seinen Ausführungen die bereits im Antrag auf die gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung von Vollzugslockerungen enthaltene Kritik an der inhaltlichen Richtigkeit der allgemeinen Einschätzungen der Justizvollzugsanstalt zu seiner Person und seinem sozialen Empfangsraum. Darüber hinaus führte er aus, das Recht auf Außenkontakte sei zentraler Bestandteil der Integration eines Gefangenen, die nur bei tragfähigen sozialen Bindungen gelingen könne. Wenn es sich bei den Außenkontakten noch um Frau und Kind handele, sei eine Förderung angesichts Art. 6 Abs. 1 GG zu intensivieren. Dies habe die Justizvollzugsanstalt verkannt. Soweit sie seine Verlässlichkeit und Vereinbarungsfähigkeit in Abrede stelle, sei hervorzuheben, dass keine Disziplinarmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer verhängt worden seien, er regelmäßig Besuch empfangen, ohne dass es zu Vorkommnissen gekommen sei, und dass er steten Telefonkontakt mit Frau und Kind habe. Die Annahme, dass seine Ehefrau in der Zukunft Opfer von durch den Beschwerdeführer begangenen Straftaten werden könne, sei eine bloße Unterstellung, die sich sachlich nicht stützen lasse. Die Justizvollzugsanstalt habe es hier schlicht unterlassen, seine Ehefrau zu befragen.

7. Mit Schreiben vom 17. Juni 2016 nahm die Justizvollzugsanstalt Stellung



RECHT

KURZ GESPROCHEN

zu dem Verfahren bezüglich der Vollzugslockerungen. Der Antrag sei bereits unzulässig, da der Beschwerdeführer sich nach sachgerechter Auslegung gegen die Vollzugsplanfortschreibung richte, er sich aber nur gegen einzelne Darstellungen und subjektive Einschätzungen der Konferenzteilnehmer wende, ohne konkrete Einzelmaßnahmen zu beanstanden. Darüber hinaus sei der Antrag auch unbegründet. Der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf Vollzugslockerungen gemäß § 11 StVollzG. Insoweit wiederholte die Justizvollzugsanstalt im Wesentlichen ihr Vorbringen, mit dem sie den Antrag auf die Gewährung von Vollzugslockerungen abgelehnt hatte (s. o. Rn. 5).

Mit Schreiben vom 5. August 2016 erwiderte der Beschwerdeführer darauf und gab ergänzend an, er habe die Feststellungen in der Vollzugsplanfortschreibung angreifen müssen, da diese die Grundlage für die Ablehnung seines Antrags auf Lockerungen seien.

8. Am 11. August 2016 nahm die Justizvollzugsanstalt Stellung zu dem Verfahren hinsichtlich des Langzeitbesuchs. Die Vollzugsplanfortschreibung sei bereits Streitgegenstand des anhängigen Parallelverfahrens, sodass ein Fall doppelter Rechtshängigkeit vorliege. Der Antrag sei aus den in der Stellungnahme vom 17. Juni 2016 im Rahmen des Verfahrens über Vollzugslockerungen genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.

9. Nachdem der Beschwerdeführer unter dem 30. Januar 2017 "Untätigkeitsklage" erhoben hatte, weil das Verfahren bereits neun Monate dauere und seit fünf Monaten "ausgeschrieben" sei, verwarf das Landgericht den Antrag hinsichtlich der Vollzugslocke-

rungen mit angegriffenem Beschluss vom 10. Februar 2017 als unzulässig. Der Beschwerdeführer wende sich gegen die ihm mündlich erteilte Ablehnung seines Antrags. Dieser beruhe jedoch auf dem Ergebnis der Vollzugsplanung. Eine gesonderte Anfechtung von Ablehnungsentscheidungen, die auf dem Vollzugsplan basierten, sei nicht zulässig. Gegen den Vollzugsplan habe sich der Beschwerdeführer nicht wenden wollen. Hätte der Antrag sich unmittelbar gegen die entsprechende Regelung des Vollzugsplans gerichtet, wäre er ebenfalls ohne Erfolg geblieben. Ausweislich der ausführlich getroffenen Einschätzungen der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und seines Vollzugsverlaufs sei nicht zu beanstanden, dass ihm die Eignung für den offenen Vollzug und für Lockerungsmaßnahmen im konkreten Zeitpunkt abgesprochen worden sei. Der Justizvollzugsanstalt stehe dabei ein Beurteilungsspielraum zu. Die Kritik des Beschwerdeführers betreffe nicht die der Beurteilung zugrunde liegenden Tatsachen, sondern allein die Beurteilung selbst. Die Einschätzung seiner Person und seiner vollzuglichen Bemühungen obliege jedoch der Justizvollzugsanstalt.

10. Das Landgericht verwarf auch den Antrag hinsichtlich der Langzeitbesuche mit einem weiteren angegriffenen Beschluss vom 10. Februar 2017 als unzulässig. Der Ablehnung liege die Vollzugsplanfortschreibung zugrunde, gegen die sich der Beschwerdeführer nicht habe wenden wollen. Ein solcher Antrag wäre auch unbegründet gewesen, da die Justizvollzugsanstalt Tegel ihren Beurteilungsspielraum in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt habe. Die not-

wendige Absprachefähigkeit könne noch nicht sicher festgestellt werden. Dass auch die Straftaten des Beschwerdeführers berücksichtigt worden seien, sei zulässig.

11. Mit Rechtsbeschwerden vom 10. März 2017 ging der Beschwerdeführer gegen die beiden Beschlüsse vor.

Der Beschluss hinsichtlich der Vollzugslockerungen verletze ihn in seinen Rechten aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 6, Art. 103 Abs. 1 GG sowie § 244 Abs. 2 und 3 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Er verstoße auch gegen § 23 StVollzG. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei zulässig gewesen. Er habe sich nicht gegen den Vollzugsplan wenden wollen, weil dieser wesentlich mehr enthalte als die bloße Ablehnung seiner Anträge. Art. 2 Abs. 1 GG verpflichte den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Besonders bei langjährig in Haft befindlichen Personen sei es erforderlich, aktiv schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, um ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Hierzu dienten auch Ausführungen. Der Beschluss vom 10. Februar 2017 verletze ihn darüber hinaus in seinen Rechten aus Art. 103 Abs. 1 GG, denn die Hinweise auf die guten Sozialkontakte zu seiner Ehefrau und dem Sohn hätten keinerlei Würdigung erfahren. Das Gericht berücksichtige nicht, dass der Beschwerdeführer sich seit nunmehr vier Jahren in Haft befinde und sein Verhalten in dieser Zeit beanstandungsfrei gewesen sei. Eine umfassendere Sachaufklärung hätte zu einer günstigeren Entscheidung führen können. Auch ver-

RECHT

KURZ GESPROCHEN



letzte der angegriffene Beschluss ihn in seinen Rechten aus Art. 6 GG. Die Lockerungen seien zum Erhalt seiner Ehe und der Eltern-Kind-Beziehung erforderlich.

Auch der Beschluss, der die Versagung des Langzeitbesuchs zum Gegenstand hatte, verletze ihn in seinen Rechten. Zur Begründung nahm der Beschwerdeführer Bezug auf seinen vorherigen Vortrag und führte ergänzend aus, das Landgericht habe den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt. Eine Beiziehung der Akten des Beschwerdeführers hätte gezeigt, dass sich seine Familie sehr genau über seine Situation im Klaren sei. Auch hierdurch sei das rechtliche Gehör verletzt worden. Eine Anhörung seiner Frau hätte erheblich zur Entscheidungsfindung beitragen und zu einer für ihn günstigeren Entscheidung führen können. Für Ehepaare würden schon nach Art. 6 GG besondere Maßstäbe bei Langzeitbesuchen gelten. Dies sei außer Acht gelassen worden.

12. Mit angegriffenem Beschluss vom 19. Juni 2017, welcher dem Beschwerdeführer am 22. Juni 2017 zugeing, verband das Kammergericht die beiden Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung und verwarf die Rechtsbeschwerden als unzulässig. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs sei jedenfalls unbegründet, denn das Gericht müsse nicht jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich erwähnen. Zur Aufklärungsrüge habe der Beschwerdeführer nicht hinreichend ausgeführt. Mit der Sachrüge habe die Rechtsbeschwerde ebenfalls keinen Erfolg, weil sie die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht erfülle. Es sei nicht geboten, die Nachprüfung der

angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Zwar hätten die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nicht als unzulässig verworfen werden dürfen, weil der Beschwerdeführer nach der erforderlichen sachdienlichen Auslegung die Zulassung von Lockerungen und die Gewährung eines Langzeitbesuchs verlangt und zudem die hierfür erforderliche Aufhebung und Neubeseidung der entsprechenden Anteile der Vollzugsplanfortschreibung vom 14. April 2016 begehrt habe. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sei hierdurch jedoch nicht gefährdet, weil das Landgericht hilfsweise auch die entsprechende'n Hegelungen überprüft habe. Dabei sei es zutreffend davon ausgegangen, dass der Vollzugsplan den Anforderungen genüge. Die Justizvollzugsanstalt habe nach Gesamtwürdigung der prognostisch maßgeblichen und im Einzelnen dargelegten Umstände die Versagung von selbständigen, aber auch unselbständigen Lockerungen wegen Missbrauchsgefahr gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG beurteilungsfehlerfrei auf die bisher nicht ausreichend bearbeitete Gewaltproblematik gestützt. Aus diesem Grunde habe die Justizvollzugsanstalt in der Vollzugsplanfortschreibung auch die Möglichkeit von Langzeitgesprächstunden nach Abwägung der maßgeblichen Gesichtspunkte ermessensfehlerfrei verneint.

13. Die am 23. Juni 2017 vom Beschwerdeführer erhobene Anhörungsrüge wies das Kammergericht mit angegriffenem Beschluss vom 7. Juli 2017 zurück. Der Anhörungsrügevortrag erschöpfe sich lediglich in einer Wiederholung des Rechtsbeschwerdevorbringens.

II.

1. Milderfristgerechterhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte aus "Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 sowie Art 3, 6, 19, 103 und 104 GG". Er vertieft den Vortrag aus dem fachgerichtlichen Verfahren und trägt ergänzend vor, in Berlin gebe es die Regel, Gefangenen im Langzeitvollzug nach einem Drittel der Vollzugszeit Lockerungen zu gewähren und sie nach einem weiteren Drittel selbstständig (also unbegleitet) zu lockern. Sein Zweidrittelzeitpunkt sei in zwei Monaten erreicht. Lockerungen sollten frühestmöglich erfolgen. Die nächste Vollzugsplankonferenz sei erst im Mai 2018. Wenn erst dann mit Ausführungen begonnen werden sollte, wann solle dann eine selbstständige Lockerung erfolgen? Für die Versagung von Lockerungen müssten triftige Gründe vorliegen. Dies sei bei ihm nicht der Fall. Bei Ausführungen solle durch die Anwesenheit von Beamten Missbrauch oder Flucht verhindert werden. Die Gründe für die Versagung seien auch diesbezüglich nicht verständlich. Die Beziehung zu seiner Familie werde von der Justizvollzugsanstalt nicht hinreichend gefördert.

2. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die Akten der Ausgangsverfahren haben dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt. Die Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen insoweit vor. Die für die Beur-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

teilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt. Danach ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und in einem die Kammerzuständigkeit begründenden Sinne (§93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG) offensichtlich begründet.

1. Der Zulässigkeit steht nicht der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung (§90 23 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) entgegen. Zum einen hat das Landgericht die Zulässigkeitsanforderungen aus den vom Oberlandesgericht dargelegten Gründen überspannt, indem es den Antrag des Beschwerdeführers nicht hinreichend am Rechtsschutzziel orientiert ausgelegt hat, so dass die vom Fachgericht angenommene Unzulässigkeit dem Beschwerdeführer schon deswegen nicht entgegengehalten werden kann (vgl. BVerfGK 13, 181 <185>; 16, 409 <409>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. Januar 2014-1 BvR 1126/11 -, juris, Rn. 11, 18; Henke, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2015, §90 Rn. 168). Zum anderem hat das Landgericht die gerichtlichen Anträge des Beschwerdeführers zwar als unzulässig angesehen, hilfsweise aber Ausführungen zur Begründetheit gemacht. Auch in diesen Fällen kann die Unzulässigkeit des fachgerichtlichen Rechtsbehelfs dem Beschwerdeführer nicht als Grund für die Unzulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde entgegengehalten werden, weil insoweit das mit dem Gebot der Rechtswegerschöpfung verfolgte Ziel - dem Bundesverfassungsgericht durch die umfassende fachgerichtliche Vorprüfung der

Beschwerdepunkte ein in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial zu verschaffen und ihm die Fall- und Rechtsanschauung der Gerichte zu vermitteln - in der Regel erreicht ist (vgl. BVerfGK 13, 181. <185>; 13, 409 <415>; 19, 157, <162>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 28. November 2013 - 2 BvR 2784/12 -, juris, Rn. 19; Henke, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2015, §90 Rn. 168).

2. Der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 10. Februar 2017 - 596 StVK 102/16 Vollz - bezüglich der Vollzugslockerungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 GG.

a) aa) Erstrebt ein Gefangener nach mehrjährigem Freiheitsentzug Vollzugslockerungen, so wird er durch deren Versagung in seinem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt. Dieses Interesse richtet sich nicht nur darauf, vor schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen bewahrt zu werden, sondern auch auf die Rahmenbedingungen, die einer Bewährung und Wiedereingliederung förderlich sind (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 36, 174 <188>; 45, 187 <238 f.>; 64, 261 <272 f.>; stRspr). Solchen Zielen dient ein gemäß § 11 Abs. 1 StVollzG mit Zustimmung des Gefangenen als Lockerung des Vollzugs angeordneter Ausgang oder eine Ausführung unter Aufsicht (vgl. dazu BVerfGE 64, 261 <273>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010- 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32). Vollzugslockerungen machen

es dem Gefangenen möglich, nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden. Je nach dem Erfolg dieser Orientierungssuche stellen sich die Lebensverhältnisse des Gefangenen günstiger oder ungünstiger dar. Für eine -vom Gericht zu treffende Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§57 Abs. 1 StGB) spielt die Bewährung in Vollzugslockerungen ebenfalls eine entscheidende Rolle (vgl. BVerfGE 117, 71 <108>); die Chancen, zu einer günstigen Sozialprognose zu gelangen (vgl. §57 Abs. 1 StGB); werden durch eine vorherige Gewährun9. von Vollzugslockerungen verbessert, durch deren Versagung aber verschlechtert (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Aug. 2010- 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32 m.w.N.).

Der Gewährung vollzugslockernder Maßnahmen sind einfachgesetzlich dort Schranken gesetzt, wo die Befürchtung besteht, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder eine Lockerung des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG). Die Justizvollzugsanstalt darf es in diesen Fällen aber nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG bewenden lassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (vgl. BVerfGE 64, 261 <277>; 70, 297 <312 ff.>). Das mit

RECHT

KURZ GESPROCHEN



jeder Vollzugslockerung verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Missbrauchs der Maßnahme zu Straftaten muss aus diesen Gründen heraus unvertretbar erscheinen (vgl. BVerfGE 70, 297 <313>).

Bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für weitergehende Lockerungen noch nicht erfüllen, dienen vor allem Ausführungen dem Erhalt der Lebensfähigkeit (vgl. BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315 f.>; 20, 307 <312>). Bei langjährig Inhaftierten kann es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Sep. 2008-2 BvR 719/08- juris, Rn. 3, und vom 5. Aug. 2010-2 BvR 729/08- juris, Rn. 32).

bb) Versagt die Justizvollzugsanstalt eine Vollzugslockerung unter Berufung auf § 11 Abs. 2 StVollzG, prüfen die Fachgerichte im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, ob die Vollzugsbehörde die unbestimmten Rechtsbegriffe der Befürchtung von Flucht oder Missbrauch richtig ausgelegt und angewandt hat. Zwar eröffnet der Versagungsgrund der Flucht- und Missbrauchsgefahr als Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde einen - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden - Beurteilungsspielraum; in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (vgl. BGHSt 30, 320 <324 f.>). Der

Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte indes nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht (vgl. BVerfG, Beschluss der 2.-: Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 1998-2 BvR 1951/96 -, juris, Rn. 20). Das Gericht hat dementsprechend den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Vollzugsbehörde den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt und damit eine hinreichende tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidung geschaffen hat (vgl. BVerfGE 70, 297 <308>).

Legt das Strafvollstreckungsgericht diesen Maßstab seiner Entscheidung zugrunde, prüft das Bundesverfassungsgericht lediglich, ob das Strafvollstreckungsgericht der Vollzugsbehörde einen zu weiten Beurteilungsspielraum zugewillt und damit Bedeutung und Tragweite des verfassungsrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruchs verkannt hat und ob die angegriffene Entscheidung unter Zugrundelegung des dargelegten fachgerichtlichen Maßstabs schlechthin nicht mehr nachvollziehbar ist und damit den aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abzuleitenden Anspruch auf willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96 -, juris, Rn. 21).

b) Den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 10. Februar 2017 - 596 StVK 102/16 Vollz - nicht.

Die hilfsweise durchgeführte Sachprüfung des Landgerichts beschränkte sich auf den Ausspruch, wegen der Feststellungen im Vollzugsplan sei es

nicht zu beanstanden, dass die Eignung des Beschwerdeführers für den offenen Vollzug und Lockerungsmaßnahmen verneint worden sei. Der Beschwerdeführer wende sich gegen die Beurteilung der Justizvollzugsanstalt Diese habe aber einen Beurteilungsspielraum, weshalb ihr allein die Einschätzung des Beschwerdeführers obliege.

Damit räumt das Landgericht der Justizvollzugsanstalt einen (deutlich) zu weiten Beurteilungsspielraum ein, der im Hinblick auf die Funktion von Vollzugslockerungen die Bedeutung und Tragweite des Resozialisierungsanspruchs des Beschwerdeführers verkennt. Bereits die gerichtlich vollumfänglich zu prüfende Frage der richtigen Auslegung und Anwendung der Versagungsgründe durch die Justizvollzugsanstalt hätte es, wenn es zu dem Schluss gekommen wäre, dass die Justizvollzugsanstalt in nicht zu beanstandender Weise eine Missbrauchsgefahr bejaht hatte, nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zumindest prüfen müssen, ob diese den Antrag auch hinsichtlich der Ausführungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StVollzG zulässigerweise abgelehnt hat. Bei dieser Art der Vollzugslockerung genügt die einfache Feststellung einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr grundsätzlich nicht zur Ablehnung, denn die hier vorgesehene Begleitung des Gefangenen durch Vollzugsbedienstete dient gerade dem Zweck, einer solchen Gefahr entgegenzuwirken (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Mai 2018-2 BvR 287/17-, juris, Rn. 39; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Juni 2012-2 BvR 865/11 -, juris, Rn. 17). Die Erwägungen der Justizvollzugsanstalt tragen die pauschale Versagung



RECHT

KURZ GESPROCHEN

jeglicher Ausführungen nicht. Soweit die Anstalt darauf abstellt, dass das Auftreten des Gefangenen Konfliktpotenzial biete, teils konfrontativ sei und daher niemand freiwillig die Begleitung im Rahmen einer Ausführung übernehmen wolle, bleibt bereits unklar, ob sie davon ausgeht, dass dies einen Versagungsgrund im Sinne einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr darstellen könne. Auch dass Ausführungen des Beschwerdeführers nach der Ansicht der Justizvollzugsanstalt Sicherungsvorkehrungen erforderten, steht ihrer Bewilligung nicht entgegen. Überdies begegnet die Auffassung der Justizvollzugsanstalt, die Missbrauchsbedürfnisse, die dem offenen Vollzug des Beschwerdeführers entgegenstünden, würden für andere Vollzugslockerungen "deckungsgleich" gelten, erheblichen Zweifeln. Sie lässt darauf schließen, dass die Anstalt die Anforderungen an die Genehmigung einer Ausführung, die deutlich unter denen der Überstellung in den offenen Vollzug liegen, zu hoch angelegt hat. Dafür spricht auch, dass die Justizvollzugsanstalt die von ihr postulierte Missbrauchsgefahr nicht konkret belegt, sondern lediglich die Vortaten des Beschwerdeführers und dessen defizitären Behandlungsstand angeführt hat. Sie hat sich auch nicht dazu geäußert, warum der ihrer Ansicht nach bestehenden konkreten Gefahr der Begehung von Straftaten während der Ausführung durch die ständige Begleitung des Beschwerdeführers durch Vollzugsbedienstete nicht hätte entgegengewirkt werden können.

3. Der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 10. Feb. 2017- 596 StVK 130/16 Vollz - bezüglich des Langzeitbesuchs verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieser verfassungsrechtliche Schutzauftrag gilt auch für den Strafvollzug (vgl. BVerfGE 42, 95 <101>; 89, 315 <322>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. August 1993- 2 BvR 1479/93 -, juris, Rn. 15, und vom 19. April 2006- 2 BvR 818/05 -, juris, Rn. 13) und erstreckt sich auf das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern (vgl. BVerfGE 57, 170 <178>). Der Anspruch Gefangener darauf, dass Kontakt zu ihren Angehörigen in angemessenem Umfang ermöglicht wird, findet eine weitere Grundlage in der Verpflichtung des Staates auf einen am Ziel der sozialen Integration orientierten Strafvollzug (vgl. BVerfGE 116, 69 <85>; stRspr); denn Bestand und Stärkung der Familienbeziehungen sind diesem Ziel regelmäßig förderlich (vgl. BVerfGE 89, 315 <322 f>; BVerfG 8, 36 <41>). Unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG stehen die Familienbeziehungen des Gefangenen jedoch auch unabhängig davon, ob sie zu dessen Resozialisierung beitragen können (vgl. BVerfGE 89, 315 <322>).

Haft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Gefangenen zu seiner Familie regelmäßig eine erhebliche Belastung dar und kann zu dauerhafter Entfremdung beitragen. Wenn es auch in der Natur des Freiheitsentzugs liegt, dass Besuchskontakte zwischen Gefangenen und außerhalb der Anstalt lebenden Personen nur mit Einschränkungen möglich sind (vgl. BVerfGE 42, 95 <100>), ist es doch Aufgabe des Staates, unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit solche nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen und Zurnutzbaren zu begrenzen (vgl. BVerfGE 42, 95 <101>; BVerfGK 8, 36 <41>; 13, 487 <491 f.>). Daher bleibt die Erhaltung des Kontakts zu den Familienangehörigen im Strafvollzug ein bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigender, grundrechtlich geschützter Belang. Hier ist besonders die Bedeutung der Familienbeziehungen und der Möglichkeit, diese Beziehungen auch in der Haft zu pflegen, für die Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs und für die Wiedereingliederungschancen des Inhaftierten zu berücksichtigen

ANZEIGE

engels • heischel • oelbermann kanzlei am gleisdreieck

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs. Ferner vertreten wir Sie im Familien- und Aufenthaltsrecht.

flottwellstr. 16
10785 berlin

tel.: 030.555 784 47-0 fax: 030.555 784 47-1
info@kanzlei-gleisdreieck.de www.kanzlei-gleisdreieck.de

RECHT

KURZ GESPROCHEN



(vgl. BVerfGE 89, 315 <322>; 116, 69 <87>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. April 2006- 2 BvR 818/05 -, juris, Rn. 12, und vom 12. März 2008- 2 BvR 2219/06-, juris, Rn. 16).

b) Nach diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben kann die angegriffene Entscheidung des Landgerichts keinen Bestand haben.

Das Landgericht, dessen Entscheidung es bereits an jeglichen rechtlichen Maßstäben für die Gewährung des begehrten Besuchs fehlt, hat verkannt, dass die Begründung der Justizvollzugsanstalt der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht gerecht wird. Zwar sieht das auf den vorliegenden Fall noch anwendbare Strafvollzugsgesetz (das Berliner Strafvollzugsgesetz, welches Langzeitbesuche in § 29 Abs. 4 regelt, trat erst am 1. Okt. 2016 und somit nach der zu prüfenden Entscheidung der JVA in Kraft) keine explizite Regelung für Langzeitbesuche vor. Jedoch "sollen" Besuche gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG über das Minimum von einer Stunde im Monat hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können. Es wäre vorliegend jedenfalls zu begründen gewesen, warum das Landgericht diese Norm, die eine Soll-Vorschrift zu Gunsten von Besuchen enthält, im verfahrensgegenständlichen Fall für nicht anwendbar hielt, und dies vor dem Hintergrund, dass § 24 Abs. 2

StVollzG zur Zeit seiner Geltung nach der Rechtsprechung der meisten Oberlandesgerichte auf Langzeitbesuche angewendet wurde (Hans. OLG Bremen, Beschluss vom 2. Juni 2014- 1 Ws 12/14 -, juris, Rn. 10 ff.; Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 9. September 2004- 3 Vollz (Ws) 47/04 -, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Januar 2008 - 3 Ws 1203/07 StVollz -, juris; Rn. 5, 8; OLG Stuttgart, Beschluss vom 12. November 2003-4 Ws 216/03 -, juris, Rn. 17; OLG München, Beschluss vom 29. Juli 1994 - 3 Ws 68/94 -, NSTZ 1994, 560, welches § 24 Abs. 2 StVollzG sogar einen Rechtsanspruch auf weitere Besuche entnahm; a.A. KG Berlin, Beschluss vom 27. März 2006- 5 Ws 118/06 Vollz -, juris, Rn. 8). Der Entscheidung des Landgerichts lässt sich schon nicht entnehmen, welchen rechtlichen Maßstab es überhaupt an die Bewilligung und Versagung des begehrten Besuchs anlegte.

Ob ein Rechtsanspruch auf unüberwachten Langzeitbesuch im Strafvollzug aus der Verfassung folgt, etwa bei verheirateten Gefangenen, die langzeitige Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten mit entsprechender Ausstattung verbüßen und denen keine Vollzugslockerungen gewährt werden (vgl. Feest/Wegner, in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl. 2017, § 26, Rn. 23; Bachmann, Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug, 2015, S. 255; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008, § 27, Rn. 8: „Wesensgehalt des Grundrechts auf Schutz der Ehe [Art. 6 Abs. 1 GG] durch einen völligen Ausschluss von Intimkontakten verletzt“), oder auch diese lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung haben (Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., E., Rn. 23;

Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 24, Rn. 4; Schwind, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz 6. Aufl. 2013, § 24, Rn. 16), wobei das Ermessen in diesen Fällen erheblich reduziert sein dürfte, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Denn das Landgericht hat jedenfalls verkannt, dass die Begründung, mit der die Justizvollzugsanstalt den Langzeitbesuch ablehnte, der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht gerecht wird. Die von ihr herangezogene fehlende Verlässlichkeit des Beschwerdeführers wurde lediglich pauschal behauptet und weder durch konkrete Tatsachen, zum Beispiel durch Beanstandungen bei bisherigen Besuchen, belegt, noch ging die Justizvollzugsanstalt darauf ein, inwiefern die fehlende Verlässlichkeit die Versagung des zwar unüberwachten, aber in den geschlossenen Räumen der Justizvollzugsanstalt stattfindenden Langzeitbesuchs seiner Ehefrau rechtfertigen könne.

Die Erwägung, der Beschwerdeführer sei in Momenten sexuellen Versagens gegenüber Prostituierten strafällig geworden, so dass nicht einschätzbar sei, ob dessen Ehefrau im Rahmen eines nicht überwachten Langzeitbesuchs gefährdet wäre und ob sie - angesichts der Tatleugnung des Beschwerdeführers - dieses Risiko selbst richtig einschätzen könne, trägt die Versagung ersichtlich schon deshalb nicht, weil die Justizvollzugsanstalt ihre Entscheidung insoweit offenbar auf einer nicht vollständig ermittelten Sachverhaltsgrundlage getroffen hat. Insofern hat die Justizvollzugsanstalt bloße Zweifel, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers die



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Vortaten kenne und richtig einschätzen könne,-zur Versagung genügen lassen, obwohl sie diese selbst hätte ausräumen oder erhärten können.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, inwiefern diese Erwägung eine Versagung im vorliegenden Fall überhaupt zu tragen vermocht hätte. Wenn der Schutz des Besuchers als ausschlaggebender Versagungsgrund herangezogen wird, obwohl, wie hier, der Besuch des Ehepartners in Rede steht, zu dem bereits regelmäßiger Besuchskontakt besteht, und davon auszugehen ist, dass beide Ehepartner diesen Besuch wollen, erscheint die Begründung kaum nachvollziehbar. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Justizvollzugsanstalt, deren Entscheidung nicht auf Belange, die für den Langzeitbesuch sprächen, eingeht, das Resozialisierungsinteresse, für welches die Aufrechterhaltung der Familienbeziehungen eine erhebliche Rolle spielt, und das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG bei ihrer Entscheidung hinreichend berücksichtigt hat.

4. Der Beschluss des Kammergerichts vom 19. Juni 2017- 5 Ws 107-108/17 Vollz- verletzt den Beschwerdeführer ebenfalls in seinen Grundrechten aus

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG.

Zwar hat das Kammergericht gemäß § 119 Abs. 3 StVollzG weitgehend von einer Begründung der Rechtsbeschwerdeentscheidung abgesehen. Dennoch hat es die landgerichtlichen Entscheidungen in den zu beanstandenden Erwägungen umfassend gestützt. Darin liegt eine eigene Verkenning der Bedeutung und Tragweite des Resozialisierungsgrundrechts und des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG.

IV.

Nach § 93c Abs. 2, § 95 Abs. 2 BVerfGG sind die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts und der Beschluss des Kammergerichts vom 19. Juni 2017 - 5 Ws 107-108/17 Vollz- aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückzuverweisen. Der Beschluss des Kammergerichts vom 7. Juli 2017 - 5 Ws 107-108/17 Vollz -, mit dem es die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers zurückgewiesen hat, wird damit gegenstandslos.

V.

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung folgt aus § 34a Abs. 2 BVerfGG.

lichtblick Kommentar

„Chapeau“ für diesen Beschluss an das Bundesverfassungsgericht und den Inhaftierten, der ohne Rechtsbeistand über 2,5 Jahre nicht aufgegeben hat. Der Tenor des Beschlusses ist zum einen eine schallende Ohrfeige an die JVA Tegel für die Anwendung von "Tegeler Landrecht" (eine bundesweit verbreitete Rechtsbeugestrategie), d. h. die Bescheidung von Anträgen nach Sympathie oder Antipathie und nicht nach dem Strafvollzugsgesetz. Zum anderen an die Berliner Gerichtsbarkeit (Strafvollstreckungskammer und Kammergericht), die die vorgetragenen Sachverhalte nicht ordnungsgemäß geprüft und in der Regel aus falsch verstandenem Korpsgeist, auf die Richtigkeit und Wahrheit der anstaltsseitigen Stellungnahmen vertraut hat. So wurden und werden oftmals Entscheidungen gegen den Inhaftierten gefällt, die ein Indiz für praktizierte Rechtsbeugung und Willkür sind. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Berliner Gerichte diese Blamage hätten ersparen können, wenn sie sich an bereits bestehende Urteile orientiert hätten. ■

ANZEIGE

HORN & ENGEL
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT SVEN HORN
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

WILHELM-STAAB-STRASSE 4, 14467 POTSDAM
TELEFON: 0331 / 280 42 00 TELEFAX: 0331 / 280 42 10
E-MAIL: INFO@HORNUNDENGEL.DE
HOMEPAGE: WWW.HORNUNDENGEL.DE



ER SUCHT SIE

32/195/106 Kraft- sportler und Immobilienunternehmer im Sachsen-Vollzug bis 2019 sucht bezaubernd, wundervolles, gern lächelndes Pendant für herrliche, erfüllte Zukunft zu zweit oder auch BK. Sei frech, gar Vorlaut, ehrlich nur, so nimmst Du meine Liebe pur!
Chiffre 418001

Dennis 29/172/61 bin noch bis 2020 in Bernau inhaftiert. Suche Sie zw. 25-38 J. für netten Briefwechsel.



sel, Themen sind egal Hauptsache du bist ehrlich. Beantworte jeden Brief.

Chiffre 418002

Ich 30/176/70 suche eine Sie für BK oder mehr. Bist du auch auf der suche nach Abwechslung im Haftalltag? Dann melde dich doch einfach mal. Jede Zuschrift wird beantwortet.

Chiffre 418003

Ich suche auf diesem Wege eine Frau die ehrlich, treu und eine gemeinsame feste Beziehung sucht. Bin dunkelhaarig, blau-graue Augen, sportlich und 177 groß. Du soll-

test zw. 30-45 J. alt sein. Ich freue mich auf deine Antwort.

Chiffre 418004

Gibt es da draußen noch einen weiblichen Engel? Ich bin ein 34 Jahre alter junger



Mann, der noch bis 2023 an den Fesseln der Justiz gebunden ist. Suche BK zu Frauen die ehrlich, klug, loyal, treu und offen sind. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 418005

Maxi, 24/184/94 sportliche Figur, ehrlich, loyal mit Herz und Humor. Ich suche auf diesem Wege eine Nette Sie zw. 18-30 J. für BK und was sich sonst noch ergibt. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 418006

Ich, 28/179/90 bin durchtrainiert und suche BK zu Mädels



zw. 18-38 J. die mir die Haft hier in Bernau (Bayern) versüßen.

Beantworte alle Zuschriften. Gerne mit Bild.

Chiffre 418007

Einsamer Teufel sucht nettes Engelchen zw. 18-32 J. zum Schreiben, damit die Zeit besser vergeht. Ich bin 32 J. alt und Tätowierer. Foto wäre lieb ist aber kein muss.

Chiffre 418008

Kuschelbär, 39 J. alt, mit LL-Format inhaftiert, Nichtraucher, lustiger und humorvoller Typ sucht BK. Beantworte jeden Brief gerne auch mit Bild. Freue mich auf ehrliche Zuschriften.

Chiffre 418009

David, 33/180/81 suche eine Frau zw. 25-36 J. Bin sehr sportlich und gut gebaut, keine Tattoos und Piercings, blaue Augen, kurze dunkle Haare, Treu Single und für vieles offen.

Chiffre 418010

Thomas, 48/170 ich mag Sonnenuntergänge und bin gerne in der Natur, bin nett, einfühlsam, ehrlich und suche eine Sie zw. 30-40 J. Melde dich mit Foto.

Chiffre 418011

Ich, zurzeit im Hotel Gitterblick als Gast, suche dich für imposanten BK oder mehr. Wenn du genauso durchgeknallt wie ich bist, Spaß am Leben hast, lass unseren Alltag mit Charme und Niveau bereichern. Beantworte zu 100%.

Chiffre 418012

Piotrek, 33/183/90 noch bis 2030 in Haft. Suche BK zu netten



Mädels zw. 23-35 J. Hoffnung ist begonnenene Zukunft. BK gerne auch in Polnisch.

Chiffre 418013

Björn, 35/198/86, sportlich - schlank, kurze dunkelblonde Haare, blaue Augen und sympathisch suche eine ehrliche, liebevolle Sie zw. 25-43 J. für BK oder mehr. Bin noch bis 2020 im offenen Vollzug in Hamburg.

Chiffre 418014

Ich, 45/170/60 noch bis 2020 in Haft und suche eine Sie zw. 30-50 J. für BK und vielleicht auch mehr. Wenn du neugierig geworden bist und mehr über mich erfahren möchtest dann schreibe mir, gerne mit Bild.

Chiffre 418015

Ich bin 30 Jahre alt und derzeit in der JVA-Straubing untergebracht. Ich suche auf diesem Wege nette Mädels, die sich mit mir den Haftalltag verschönern wollen. Ich möchte bitte ehrliche und humorvolle Kontakte. Egal wo ihr herkommt, schreibt mir einfach.

Chiffre 418016

Hallo ich bin der Leo und bin ein lebenslustiger Mensch und leider momentan im Allgäu inhaftiert. Ich suche auf diesem Wege nette BK. Ich kann zuhören und schreibe gerne viel. Ich beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 418017

Hier suchen viele und ich 187/80 auch! Biete Ehrlichkeit, Humor, verrückte Ideen, etwas Sarkasmus und Stil! Gesucht wirst genau du zw. 18-70 J.



mit Lust auf BK und neue Erfahrungen. Bei Sympathie ist vieles möglich. Beantworte zu 100% alle Zuschriften.

Chiffre 418018

Benny, 28/182/80 noch bis 2020 in NRW in Haft. Suche nette und aufgeschlossene Frau für BK. Bin offen für alles und jeden, überrascht mich einfach. Ich antworte schnell und zu 100% auf jeden Brief.

Chiffre 418019

Ich 175/33/75 sport-licher Berliner sucht dich schlau, stark, und ehrlich für BK oder mehr. Ich bin noch bis 2023 inhaftiert. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 418020

ER SUCHT SIE

Ich bin der Andre 26/196/80 und suche BK zu netten Damen. Bin noch bis 2020 in Wilhelmshaven inhaftiert.

Chiffre 418021

Briefdieb sucht für geplanten Überfall auf Postkutsche noch



eine Komplizin mit anschließender Flucht in Briefen. Ich bin 27/176/75 und suche eine liebe und nette Brieffreundin die mich mit Briefen auf andere Gedanken bringt.

Chiffre 418022

Sascha 30 Jahre alt, suche eine Sie zw. 25-35 J. für BK und vielleicht auch mehr.



Bin sportlich, habe kurze Haare, blaue Augen und bin humorvoll. Ehrlichkeit und Respekt sind mir sehr wichtig. Beantworte zu 100%.

Chiffre 418023

Er 35/183/92 sucht Sie zw. 20-35 J. Ich bin humorvoll, ehrlich und offen für alles. Mein Aufenthalt ist noch bis Anfang 2020



in der JVA-Werl besiegelt. Eine Nette Sie für BK ist gesucht und vielleicht auch mehr.

Chiffre 418024

und der Tag an dem man herausfindet warum.

Chiffre 418026

Tommy 32 J. mit Iri-schen Wurzeln sucht eine Sie zw. 18-35 J. für BK mit Bild. Wenn du genauso humorvoll und unternehmungsfreudig für die Natur bist und gern auf zwei Rädern unterwegs bist, dann bist du bei mir genau richtig. Wenn ich dein Interesse geweckt habe sende mir eine Brieftaube zu. Beantworte zu 100%.

Chiffre 418027

Ich bin der Daniel, 33/200/98 und suche auf diesem Wege eine Nette Sie für BK. Bin für alles offen da vor einem Jahr meine Beziehung in die Brüche



gegangen ist. Antworte nur auf Briefe mit Bild.

Chiffre 418029

50zig-jähriger Krebsmann, gelernter Konditor und Koch, möchte gerne Frauen den Haftalltag mit BK versüßen. Alter und Aussehen spielt keine Rolle, beantworte alle Briefe zu 100%. Bin selbst noch bis 2029 in Haft.

Chiffre 418031

Rene 29 Jahre alt derzeit in Berlin inhaftiert sucht auf diesem Wege eine nette, ehrliche Sie für ausdauernden BK und



vielleicht auch mehr. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 418032

*Sehnsucht nach
Mehr?
Versuchs mal mit einer
Foto-Kontaktanzeige
im lichtblick*

Bitte die Seite 54 beachten!

Ich bin ein 25-jähriger junger Wolf und habe grüngraue Augen, bin tätowiert und sportlich gebaut! Wenn sich eine Wölfin findet, die charakterstark ist und auch kein Blatt vor den Mund nimmt dann wartet der Wolf schon auf dich.

Chiffre 418025

41-jähriger Ungar, 177/83 sucht BK zu gleichgesinnter Frau. Bin selbstbewusst und



gepflegt und noch voraussichtlich bis 2024 inhaftiert. Welche Frau lässt sich davon nicht abschrecken. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 418028

Ich 31/175 mit blau-grünen Augen suche Frauen zw. 25-40 J. für BK oder mehr. Ob du blond oder dunkelhaarig bist, ist unwich-



tig Hauptsache du bist treu, humorvoll und charakterstark. Beantworte alle Zuschriften mit Bild zu 100%.

Chiffre 418030

Teddybär, 40/178 sucht Kontakte in der Außenwelt. Habe nur den Gitteralltag, daher Mädels lasst was von euch lesen. Vielleicht entwickelt sich ja mehr. Beantworte zu 100%.

Chiffre 418032

Waagemann mit ge-rade einmal 350127 Betriebsstunden, blauen Augen, blonden Haaren, ehrlich, treu, Kinderlieb, leider noch 40045 Stunden inhaftiert, sucht Sie für BK oder vielleicht auch mehr. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 418033

SIE SUCHT IHN

Ich Sam, 38 J. aus NRW suche dich für einen BK. Du solltest Humor haben und ehrlich sein. Fühlst du dich angesprochen dann warte ich auf Post von dir. Alter ist mir egal. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 418036

Ich weiblich stark tätowiert und noch eine ganze weile im Jailhouse freut sich über Post. Willst du mein Fluchthelfer aus den eintönigen Alltag sein? Dann ran an den Stift und schreibe mir.

Chiffre 418037

Sandra 33/171/61 noch bis 2021 in Frankfurt inhaftiert. Habe blonde Haare, blaue Augen bin tätowiert und gepierct. Wenn du auch auf Rockmusik und Tattoos abfährst, dann lass uns doch gemeinsam aus dem tristen Haftalltag entfliehen. Wenn du Lust auf BK hast dann melde dich. 100% Antwort.

Chiffre 418038

„Böses Mädchen“ 28/178/70 blonde Haare, blaue Augen, gepierct und tätowiert, sportlich, humorvoll und ehrlich sucht auf diesem Weg BK, der für etwas Abwechslung in meinem tristen Haftalltag sorgt. Bin noch bis 2019 in Frankfurt inhaftiert. Briefe mit Bild werden bevorzugt von mir beantwortet.

Chiffre 418039

Weibliches Chaosteam 24+33 J. chronisch durchgeknallt und Justizirrtümer, die aber auch ernst sein können, suchen zwei Jungs die genauso ticken wie wir. Ihr solltet zw. 26-42 J. sein, lustig und genauso vom Knastalltag gelangweilt sein wie wir. Zuschriften bitte mit Bild. 101% Antwort.

Chiffre 418040

Ich (W) bin im besten Alter und suche Ihn zw. 45-60 J. für BK oder auch mehr. Habe rotblonde Haare und braune Augen. Ich schreibe gerne, bin Romantisch und liebevoll. Ich freue mich auf viel Zuschriften, gerne mit Bild.

Chiffre 418041

Karin 47/170 Jahre alt, habe dunkelbraune Haare, grüne Augen und bin derzeit in Aichach inhaftiert. Bin sehr sportlich, gelangweilt und deshalb würde ich mich über Post von dir sehr freuen. Wenn du Lust hast dann mit Foto.

Chiffre 418042

Ich 22/162/59 suche Dich! Du solltest zw. 25-35 J. alt sein und Humor, Tätowierungen haben. Ich bin eine deutsch-russische Frau mit viel Temperament, treu, ehrlich, loyal und das erwarte ich natürlich auch von dir. Wenn du denkst, dass du mit mir klar kommst dann melde dich. Briefe mit Bild = 100% Antwort.

Chiffre 418043

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin
Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **70 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1).

Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

+



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).

Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

Chiffre 118023

3).

Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

An die
Bchblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin



SIE SUCHT IHN

Ich bin 32 Jahre alt und noch bis 2019 in Haft. Ich habe Tätowierungen, Piercings, blonde Haare und su-



che einen Ehrlichen, tätowierten Ihn zw. 30-45 J. für BK oder vielleicht wird es ja auch die große Liebe. Zuschriften bitte nur mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 418044

ER SUCHT IHN

Olli, 30/170/73 sucht einen liebevollen und netten Mann zw. 18-35 J. für BK oder mehr. Mir sind Offenheit, Ehrlichkeit und Empathie sehr wichtig. Ich bin noch bis 2022 in Haft und freue mich auf deinen Brief.

Chiffre 418045

Ich 24/173/72 suche BK und wenn es passt auch mehr. Ich bin humorvoll, lebenslustig und ehrlich. Sollte dies auch auf dich zutreffen, würde ich mich freuen, wenn du mir schreibst.

Chiffre 418046

Ich 47/178/82 suche Ihn bis 50 J. für BK

und zum Aufbau einer Beziehung. Ich bin in Stuttgart inhaftiert. Alles geht nichts muss. Du solltest ehrlich und loyal sein, dies kannst du auch von mir erwarten.

Chiffre 418047

Ich 28/182/73 suche auf diesem Wege nette Jungs zw. 18-30 J. für BK und eventuell auch mehr. Bin noch bis 2020 in Haft. Freue mich auf Eure Zuschriften, gerne mit Bild.

Chiffre 418048

Ich, 22 J. suche Dich. Bitte nicht über 24 J. Befinde mich derzeit untergebracht und brauche Abwechslung. Gerne auch Heiratswillige.

Chiffre 418049

SIE SUCHT SIE

Ich Ende 30 suche auf diesen Weg eine Sie, die der Einsamkeit im Vollzug durch Briefwechsel entfliehen möchte. Ich war nie im Vollzug, doch würde ich sehr gerne mit dir den BK beginnen. Alter und Nationalität ist unwichtig, freue mich auf Post. Männer keine Chance.

Chiffre 418050

GITTERTAUSCH

Tausche Haftplatz in Bayreuth gegen einen in NRW. TE bei mir ist 2022.

Chiffre 418051

Wer möchte seinen

Haftplatz tauschen? Bin im Frauenvollzug in Frankfurt am Main und suche einen in Niedersachsen Frauenvollzug Vechta.

Chiffre 418052

Wer möchte seinen Haftplatz mit mir tauschen? Bin im Frauenvollzug Schwäbisch-Gmünd und suche einen Haftplatz im Frauenvollzug Vechta in Niedersachsen.

Chiffre 418053

BRIEFKONTAKT

Ich (M) 28/190/80 suche BK zu M/W um den Alltag hier ein wenig zu entfliehen. Bin ehrlich, treu und sehr offen für Neues. Alter und Aussehen

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE

BERATUNG ZUR AUSBILDUNG
innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs

BETREUTES WOHNEN
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

SCHULDENREGULIERUNG
Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag. Wir rufen Sie dann auf.

UNIVERSAL
Stiftung
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

sind zweitrangig. Traut euch und schreibt mir, ich werde jede Zuschrift beantworten.

Chiffre 418054

Die Zeit ist das Einzige was für uns arbeitet. Möchte selbige mit dir teilen und fordere zum Federkrieg auf. Geschlecht und Alter sind egal, solange du ehrlich und humorvoll bist. Ich W/33 aus NRW warte auf deinen Brief. 100% Antwort.

Chiffre 418055

IN LETZTER SEKUNDE

Ich (M) suche eine Frau, mit der ich über alles reden kann. Das Alter spielt keine Rolle. Ich bin ein lebensfroher Mensch, Loyalität und Ehrlichkeit ist mir das Wichtigste. Traue dich einfach zu schreiben. Freue mich auf ernst gemeinte Zuschriften.

Chiffre 418056

Ich (M) 38 J. nett, tierlieb und sportlich, sucht hier zur Freizeitgestaltung netten BK zu Frauen aus ganz Deutschland. Ich befinde mich bis voraussichtlich 2019 in Hessen in Haft. Jeder Brief wird von mir beantwortet.

Chiffre 418057

Alex (M) 19/172 mit blauen Augen noch bis 2019 in Haft. Suche eine Nette Sie alter ist egal für BK. Jede Zuschrift wird beantwortet.

Chiffre 418058

Sebastian, 29/179 gut gebaut, sportlich, dunkle Haare, braune Au-

gen und tätowiert. Bin spontan, humorvoll, aufgeschlossen und suche eine Sie für BK. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 418059

Ich suche auf diesem Weg eine nette Brieffreundin mit Herz, Hirn, Humor und Spaß am Leben. Du solltest zw.



20-30 J. alt sein und das Herz am rechten Fleck tragen. 100% Antwort.

Chiffre 418060

Roman 21/180/93 mit grün-blauen Augen suche Sie. Bin sportlich, spiele Fußball und gehe zum Kraftsport. Nach dem Tod meines Vaters



habe ich ein Haus geerbt aber das schließt nicht die Lücke in meinem Herzen. Egal wie alt du bist, schicke mir ein Brief von dir und ich antworte.

Chiffre 418061

Ich Björn bin 30/182 schlank, braune Augen, blonde Haare sucht net-

te Sie für BK. Dein Alter ist egal Hauptsache du bist ehrlich. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 418062

Ich klein, süß, blond, blauäugig würde mich gerne wieder verlieben, vielleicht ja in Dich? Wenn du zw. 25-40 J. alt bist und auf verrückte, humorvolle Mädchen stehst, melde Dich, gerne mit Bild.

Chiffre 418063

Sie 32 Jahre alt, in den Fängen der bayrischen Justiz sucht Dich für netten Federkrieg oder mehr. Du solltest zw. 28-40 J. alt sein, gerne tätowiert. Ein Foto ist erwünscht.

Chiffre 418064

Nette Russin 30 J. alt, in Bayern inhaftiert sucht BK zu gleichgesinnten. Wenn du gerne schreibst dann würde ich mich sehr über ein Brief von dir freuen. Über ein Foto wäre ich ebenfalls erfreut.

Chiffre 418065

Ich (M) 48/173 blau-grüne Augen, Glatze, sportlich Berufsverbrecher und noch bis 2020 in Haft. Suche BK zu Frauen zw. 30-100 J. mit guten Charakter und ansprechenden Äußeren.

Chiffre 418066

Ich (M) 42/185/85 suche Sie, lass uns gemeinsam mittels BK etwas gegen die geistige Verwahrlosung tun. Bin noch für 2,5 J. in der JVA-Bernau inhaftiert. Beantworte jeden Brief, gerne auch mit Bildertausch.

Chiffre 418067

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick (bestehend aus Insassen der JVA-Tegel)

Redaktion:

Andreas Hollmach, Norbert Kieper

Verantwortlicher Redakteur:

Norbert Kieper (V.i.S.d.P.)

Druck:

Kistmacher GmbH

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.com

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKI'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.

Postfach 1268 • 48002 Münster ☎ 0251/4902835

Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II, TA VI,

SothA I + II

Redaktion der lichtblick

Türkische Inhaftierte

Arabische Inhaftierte

Betriebe, Küchenausschuß

TA V

Sicherungsverwahrung

Einzelprojekte

Adelgunde Warnhoff

Lennart Lagmüller

Dietrich Schildknecht

Ferit Çalişkan

Abdallah Dhayat

H.-M. Erasmus-Lerosier

Dr. Heike Traub

Franziska Wagner

Michael Beyé

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Woche im Monat geöffnet
09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. - Do. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

lichtblick-Abo! verlängern & spenden!

Der lichtblick, Deutschlands überregional erscheinende, einzig unzensurierte und auflagenstärkste Gefangenenzeitung (7.500 Exemplare), hat in diesem Jahr mit der Ausgabe 3 sein 50-jähriges Jubiläum gefeiert. Der lichtblick wird kostenlos nicht nur an alle Berliner Gefangenen abgegeben, sondern an jede und jeden geschickt, die/der unsere Zeitung lesen will – auch dies ist für die Leserin/den Leser außerhalb der Mauern kostenlos!

Das funktioniert, weil der Berliner Senat den lichtblick finanziell unterstützt – aber auch, weil Spenderinnen und Spender den lichtblick fördern. Zwingend ist der lichtblick auf diese Spenden weiterhin angewiesen denn die Digitalisierung und die Büromaterialien sind sehr kostenintensiv. Leider können wir ohnehin nur eingeschränkt arbeiten und erscheinen, weil Spenden oft nur tröpfeln.

Wir bitten an dieser Stelle nochmals jede Leserin und jeden Leser unserer Gefangenenzeitung, uns zumindest einen Teil der Kosten für's Jahresabo zu spenden – bereits vier oder fünf Euro helfen, den lichtblick zu erhalten, damit auch für die Zukunft diese traditionsreiche Lektüre gesichert ist und auf einem festen Fundament stehen kann. Sollte Euch der lichtblick diese Spende nicht wert sein, dann bitten wir Euch, von einer Abo-Anfrage abzusehen. Insbesondere den Mitgefangenen, die nur über Taschengeld verfügen, jeden Cent in ihre Schuldenregulierung investieren oder Unterhaltsansprüche befriedigen, stellen wir unseren lichtblick natürlich auch weiterhin ohne eine Spende zu.

Wie jedes Jahr werden wir nun die Abo-Datei „auf Null setzen“: Leider werden wir von nicht wenigen unserer Abonnenten nicht darüber informiert, wenn sie umziehen oder verlegt oder entlassen werden – auch von der Deutschen Post erhalten wir nicht zustellbare Hefte nicht immer mit entsprechendem Vermerk zurück –, deshalb enthält unsere Abo-Datei Karteileichen, die wir nur so tilgen können – in dem jedes Abo zum Jahresende erlischt und von unseren Leserinnen und Lesern neu erbeten werden muss. Unsere „institutionellen“ Leser erhalten den lichtblick automatisch bis auf Weiteres.

Für die Abo-Beantragung/-Verlängerung einfach anrufen, mailen, faxen oder per Post eure Daten schicken!

spendet & verlängert



Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • www.kistmacher-gmbh.de

Papier • Fluten • Stanzen • Leimen • Prägen • Falzen • Bohren • Layouterstellung • Logoentwicklung •  K